



Brüssel, den 29. Oktober 2025
(OR. en)

12815/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0338 (NLE)

PECHE 263
UK 212
N 87

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. Oktober 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 662 final

Betr.: Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für
bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für
Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 662 final.

Anl.: COM(2025) 662 final

12815/25

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.10.2025
COM(2025) 662 final

2025/0338 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte
Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in
bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (GFP) (im Folgenden „Grundverordnung“) sind die Ziele festgelegt, die unter anderem bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten, d. h. der Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, zu verfolgen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die EU-Fischereien sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden. Das Europäische Parlament und der Rat haben die Verordnungen (EU) 2018/973² und (EU) 2019/472³ zur Festlegung von Mehrjahresplänen für die Nordsee und die westlichen Gewässer erlassen, in denen für bestimmte Bestände festgelegt wird, wie diese Ziele bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten erreicht werden können.

Die Fangmöglichkeiten werden für die meisten Bestände jährlich und für bestimmte Bestände alle zwei bis vier Jahre festgesetzt.

Einige der Fangmöglichkeiten werden von der EU autonom festgesetzt, andere müssen hingegen im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Verhandlungen mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Fangmöglichkeiten festzusetzen für bestimmte

- Bestände, für die die Fangmöglichkeiten von der EU autonom festgesetzt werden;
- Bestände, die i) gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich in der Nordsee und den nordwestlichen Gewässern bewirtschaftet werden, einschließlich der Tiefseebestände in diesen Gebieten, ii) gemeinsam mit Norwegen und dem Vereinigten Königreich in der Nordsee bewirtschaftet werden, iii) gemeinsam mit Norwegen im Skagerrak-Kattegat bewirtschaftet werden oder iv) Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) sind;
- Bestände, die von regionalen Fischereiorganisationen (RFO) bewirtschaftet werden, sowie
- Bestände in Gewässern von Nicht-EU-Ländern.

Festsetzung von Fangmöglichkeiten

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/973/oj>).

³ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

Die Fangmöglichkeiten werden im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 der Grundverordnung mit Verweis auf die Ziele der GFP und die Vorschriften der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer festgesetzt.

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr eine Mitteilung, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten einen Überblick über die Lage der relevanten Bestände gibt und das Vorgehen bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten erläutert. Die jüngste jährliche Mitteilung trägt den Titel „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2026“ (COM(2025) 296 final).

Die Kommission schlägt Fangmöglichkeiten vor, die auf wissenschaftlichen Gutachten beruhen und dem in der jährlichen Mitteilung und diesem Vorschlag dargelegten Ansatz entsprechen.

Zwischen dem 28. Mai und dem 27. Juni 2025 legte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) auf Anfrage der Kommission seine jährlichen bzw. mehrjährigen Gutachten für eine Reihe der unter den vorliegenden Vorschlag fallenden Bestände vor⁴.

Die Fangmöglichkeiten der EU werden im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 der Grundverordnung nach dem Grundsatz der relativen Stabilität auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Zu einem späteren Zeitpunkt vorzuschlagende Fangmöglichkeiten

Die Fangmöglichkeiten für autonome Bestände der EU, für die die wissenschaftlichen Gutachten noch nicht vorliegen, sind in diesem Vorschlag mit „pm“ (pro memoria) angegeben. Sobald die wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, wird dieser Vorschlag im Wege von Non-Papern der Kommissionsdienststellen entsprechend aktualisiert.

Ebenso werden Fangmöglichkeiten für bestimmte andere Bestände unter Berücksichtigung der Ergebnisse der noch andauernden Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern und der Jahrestagungen der RFO, die noch nicht stattgefunden haben, vorgeschlagen. Die Standpunkte, die im Hinblick auf diese Konsultationen und Jahrestagungen der RFO im Namen der EU vertreten werden sollen, werden von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat angenommen. Für die bilateralen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über gemeinsam bewirtschaftete Bestände und für die Jahrestagungen der RFO schlägt die Kommission Spezifikationen für die über mehrere Jahre laufenden Standpunkte der EU vor, die vom Rat angenommen werden⁵.

⁴ <https://www.ices.dk/advice/Pages/Latest-Advice.aspx>.

⁵ Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1875/oj>).

Beschluss (EU) 2023/2900 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/865 (ABl. L 2023/2900, 29.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2900/oj>).

Beschluss (EU) 2023/2807 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/868 (ABl. L 2023/2807, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2807/oj>).

Da die Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern noch nicht abgeschlossen sind oder die Jahrestagungen bestimmter RFO noch nicht stattgefunden haben, ist der Wortlaut der einschlägigen Erwägungsgründe und Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025/202 des Rates⁶ in diesem Vorschlag in eckigen Klammern angegeben und sind die Fangmöglichkeiten

Beschluss (EU) 2023/2812 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/867 (ABl. L, 2023/2812, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2812/oj>).

Beschluss (EU) 2023/2901 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/860 (ABl. L, 2023/2901, 29.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2901/oj>).

Beschluss (EU) 2023/2826 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/859 (ABl. L, 2023/2826, 29.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2826/oj>).

Beschluss (EU) 2024/366 des Rates vom 16. Januar 2024 über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/812 (ABl. L, 2024/366, 19.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/366/oj>).

Beschluss (EU) 2023/2823 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereiorganisation für den Südostatlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/861 (ABl. L, 2023/2823, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2823/oj>).

Beschluss (EU) 2023/2810 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/862 (ABl. L, 2023/2810, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2810/oj>).

Beschluss (EU) 2023/2828 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union auf der Jahrestagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/866 (ABl. L, 2023/2828, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2828/oj>).

Beschluss (EU) 2023/2888 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union im Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/858 (ABl. L, 2023/2888, 21.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2888/oj>).

Beschluss (EU) 2023/2801 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/863 (ABl. L, 2023/2801, 19.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2801/oj>).

Beschluss (EU) 2024/395 des Rates vom 16. Januar 2024 über den im Namen der Europäischen Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/824 (ABl. L, 2024/395, 24.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/395/oj>).

Beschluss (EU) 2023/2826 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/859 (ABl. L, 2023/2826, 29.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2826/oj>).

Beschluss (EU) 2022/392 des Rates vom 3. März 2022 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Fischerei im Nordpazifik zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 79 vom 9.3.2022, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/392/oj>).

⁶ Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L, 2025/202, 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj>).

mit „pm“ gekennzeichnet. Die Daten und Querverweise werden jedoch für die Bestimmungen aktualisiert.

Sobald die Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern abgeschlossen sind oder die Jahrestagungen der RFO stattgefunden haben, wird dieser Vorschlag mittels Non-Papers der Kommissionsdienststellen aktualisiert.

Anlandeverpflichtung

Gemäß Artikel 15 der Grundverordnung unterliegen seit dem 1. Januar 2019 alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, der Anlandeverpflichtung. Dies bedeutet, dass alle Fänge, einschließlich Fänge unterhalb der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung, an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht, erfasst, angelandet und gegebenenfalls auf die Quoten angerechnet werden sollten. Die Grundverordnung sieht jedoch bestimmte Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung vor. Ausgehend von gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten hat die Kommission delegierte Verordnungen mit spezifischen Vorschriften zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung in bestimmten Fischereien erlassen, nach denen Rückwürfe aufgrund von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit bzw. Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten zulässig sind⁷.

Seit der Einführung der Anlandeverpflichtung und gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Grundverordnung müssen die Fangmöglichkeiten nicht mehr die angelandete, sondern die gefangene Menge widerspiegeln, da Rückwürfe grundsätzlich nicht länger gestattet sind.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Anwendung der Anlandeverpflichtung schlägt die Kommission zulässige Gesamtfangmengen (TACs) auf der Grundlage der ICES-Fangempfehlungen vor. Die vorgeschlagenen EU-Quoten berücksichtigen Rückwürfe auf der Grundlage festgelegter Ausnahmen; diese Mengen werden nicht angelandet und auf die Quoten angerechnet und werden daher von den EU-Quoten abgezogen. Bis zur Berechnung dieser Mengen werden die EU-Quoten für autonome EU-Bestände in diesem Vorschlag mit „pm“ angegeben. Darauf hinaus schlägt die Kommission für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, TACs auf der Grundlage dieser Gutachten vor.

Jahresübergreifende Flexibilität

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁸ sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten für Bestände mit sowohl analytischen als auch vorsorglichen TACs vor⁹. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände aufgrund der biologischen Lage der Bestände und der

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2459 der Kommission vom 22. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Präzisierung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien in der Nordsee im Zeitraum 2024-2027 (ABl. L, 2023/2459, 6.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2459/oj).

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2623 der Kommission vom 22. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Präzisierung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien in den westlichen Gewässern im Zeitraum 2024-2027 (ABl. L, 2023/2623, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2623/oj).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>).

⁹ Definitionen sind später aufgeführt.

gegenüber Nicht-EU-Ländern eingegangenen Verpflichtungen die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten.

Die Kommission schlägt vor, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für folgende Bestände auszuschließen: i) Bestände mit analytischen Bewertungen mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim}^{10} ; ii) Bestände mit vorsorglichen Bewertungen, für die der ICES entweder Nullfänge oder die Aussetzung der gezielten Fischerei empfiehlt; iii) Bestände, für die nur Beifänge oder wissenschaftliche Fischereien zulässig sind; und iv) Bestände, bei denen die EU und das betreffende Nicht-EU-Land bzw. die betreffenden Nicht-EU-Länder sich nicht auf die Anwendung der jahresübergreifenden Flexibilität geeinigt haben oder deren Anwendung auf der Grundlage der biologischen Lage der Bestände ausgeschlossen haben.

Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sieht eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für Quoten vor. Um jedoch eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollten die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung nicht kumulativ gelten.

Die jahresübergreifende Flexibilität für Quoten gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sollte auch für Bestände ausgeschlossen werden, für die die jahresübergreifende Flexibilität gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 ausgeschlossen ist.

Freizeitfischerei

Die Freizeitfischerei kann wesentliche Auswirkungen auf Bestände haben, wenn diesen Beständen dabei ein erheblicher Teil der Gesamtfänge entnommen wird. Bei solchen Beständen sollten daher alle Tätigkeiten berücksichtigt werden, die Auswirkungen auf den Bestand haben können, unabhängig davon, ob es sich um gewerbliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten der Freizeitfischerei handelt. Zur Verwirklichung der Ziele der GFP und, sowie zutreffend, im Einklang mit Artikel 10 Absatz 4 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 11 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer, schlägt die Kommission auch Maßnahmen für die Freizeitfischerei, auch wenn sie vom Ufer aus betrieben wird, vor.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Grundverordnung, der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates¹¹ („Aalverordnung“).

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere mit der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² (im

¹⁰ „ B_{lim} “ ist der Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands, unterhalb dessen die Reproduktionskapazität verringert sein kann.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj>).

¹² Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>).

Folgenden „Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“). Diese Richtlinie soll dazu beitragen, insbesondere für Deskriptor 3 einen guten Umweltzustand zu erreichen, wonach sich alle kommerziell genutzten Fische und Schalentiere innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden müssen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden Fangmöglichkeiten festgesetzt und den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Grundverordnung und den Mehrjahresplänen für die Nordsee und die westlichen Gewässer sowie den Ergebnissen bestimmter bereits abgehaltener Jahrestagungen von RFO zugeteilt. Folglich sollten die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien nach Möglichkeit auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Erwägungen festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der Grundverordnung können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, wie die ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten nach bestimmten in diesen Artikeln festgesetzten Kriterien auf Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der zugeteilten Quoten im Einklang mit dem von ihnen bevorzugten sozialen/wirtschaftlichen Modell zur Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten.

- Wahl des Instruments**

Eine Verordnung gilt als das am besten geeignete Instrument, da darin Anforderungen festgelegt werden können, die unmittelbar für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure gelten. Dies wird dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

a) Konsultationsmethoden, wichtigste angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Kommission hat die Interessenträger konsultiert, insbesondere über die Beiräte, auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2026“.

b) Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission hat diese Antworten bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags berücksichtigt.

• **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien des ICES haben einen Rahmen für die wissenschaftlichen Gutachten des ICES erarbeitet. Dieser Rahmen gründet auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und einem Peer-Review durch unabhängige Sachverständige. Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES werden auf der Grundlage dieses Rahmens und zur Ermöglichung der Umsetzung der Ziele und Vorschriften der Grundverordnung und der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer erstellt, wie von der Kommission gefordert.

Zur Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten benötigt der ICES vor allem folgende Daten:

- i) Für Bestände, für die umfassende Datensätze vorliegen, die vollumfängliche analytische, alters-/längenstrukturierte Bewertungen ermöglichen, erstellt der ICES Schätzungen der Bestandsgrößen und Prognosen darüber, wie sich verschiedene Nutzungsszenarien auf diese Bestandsgrößen auswirken werden (Fangszenarienabellen). Auf dieser Grundlage schätzt der ICES Anpassungen der Fangmöglichkeiten, durch die der Bestand auf ein Niveau gebracht wird, das bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) ermöglicht. Für diese Bestände wird in den wissenschaftlichen Gutachten, soweit möglich, die Spanne für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt, bei der der MSY erreicht wird (im Folgenden „FMSY-Spanne“), wie in den Mehrjahresplänen festgelegt¹³.
- ii) Für Bestände, für die weniger Daten verfügbar sind, legt der ICES keine Fangszenarien vor, sondern ermittelt längerfristige Trends bei der Rekrutierung, der Biomasse und der fischereilichen Sterblichkeit. Auf dieser Grundlage schätzt er die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem MSY auf der Grundlage von MSY-Näherungswerten.
- iii) Für andere Bestände, für die nur begrenzte Daten vorliegen, stützt sich der ICES bei der Empfehlung für die Höhe der Fangmöglichkeiten auf den Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und wendet eine bestimmte Methodik an¹⁴. Bei Beständen, für die die Datenlage besser ist, ermittelt der ICES längerfristige Trends bei der Rekrutierung, der Biomasse und der fischereilichen Sterblichkeit, nimmt aber keine Schätzungen von MSY-Näherungswerten vor. Bei Beständen, für die am wenigsten Daten verfügbar sind, ermittelt der ICES Trends bei den Fängen oder Anlandungen.

¹³ Spanne der fischereilichen Sterblichkeit, die bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen langfristig zu einem MSY führt, ohne den Fortpflanzungsprozess des betreffenden Bestands wesentlich zu beeinträchtigen.

¹⁴ Siehe insbesondere das Dokument „ICES approach to advice on fishing opportunities“; <https://doi.org/10.17895/ices.advice.22240624.v3>.

ICES-Bewertungen für Bestände gemäß den Ziffern i und ii werden als „analytische Bewertung“ und die Gutachten als „MSY-Gutachten“ bezeichnet. Bewertungen für Bestände gemäß Ziffer iii werden als „vorsorgliche Bewertung“ und die Gutachten als „Vorsorgegutachten“ bezeichnet.

Für die unter Ziffer i genannten Bestände veröffentlicht der ICES jährlich Gutachten. Bei den unter den Ziffern ii und iii genannten Beständen führt der ICES jedoch weder eine Bestandsbewertung durch, noch veröffentlicht er Gutachten auf jährlicher Basis. Für Bestände gemäß den Ziffern ii und iii bewertet der ICES längerfristige Trends. Der ICES ist daher der Auffassung, dass die Bewertung der Lage dieser Bestände während des Gutachtenzeitraums keinen größeren Änderungen unterliegen wird. Für diese Bestände ist das vom ICES veröffentlichte Gutachten das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. Für die autonomen Bestände der EU, für die der ICES ein Gutachten veröffentlicht, das mehrere Jahre gültig bleibt, schlägt die Kommission vor, die jährlichen TACs für den gesamten Zeitraum des Gutachtens, d. h. einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren (mehrjährige TACs), festzusetzen.

Eines der Ziele der GFP besteht darin, Bestände wieder auf ein Niveau zu bringen, das den MSY ermöglicht, und sie auf diesem Niveau zu halten. Dieses Ziel wurde ausdrücklich in die Grundverordnung aufgenommen; gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 muss dieses Ziel „für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht“ werden. Die Kommission schlägt daher vor, die Fangmöglichkeiten für Zielbestände im Rahmen der Mehrjahrespläne und für Zielbestände, die nicht unter die Mehrjahrespläne fallen, auf der Grundlage der MSY-Gutachten festzusetzen.

Die Fangmöglichkeiten für Zielbestände in der Nordsee und den westlichen Gewässern¹⁵, für die MSY-Gutachten vorliegen, müssen ebenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Mehrjahrespläne festgesetzt werden. Diese legen Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der MSY erreicht wird (FMSY-Spanne), fest und bieten daher unter bestimmten Bedingungen ein gewisses Maß an Flexibilität. Die Kommission hat den ICES gebeten, wissenschaftliche Gutachten vorzulegen, die zur Umsetzung der Flexibilität herangezogen werden können, einschließlich der Bewertung, ob die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Flexibilität erfüllt sind. Der obere Bereich der FMSY-Werte kann für die Festsetzung von TACs zugrunde gelegt werden, sofern die Biomasse des betreffenden Bestands über $B_{trigger}$ ¹⁶ liegt, und nur, wenn dies im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und Erkenntnissen erforderlich ist, um

- im Falle gemischter Fischereien die im jeweiligen Mehrjahresplan festgelegten Ziele zu erreichen oder
- zu verhindern, dass ein Bestand durch die Dynamik innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen ernsthaft geschädigt wird, oder
- hohe Schwankungen zwischen einzelnen Jahren zu begrenzen.

Liegt die Biomasse eines Bestands unter MSY $B_{trigger}$, sollten die Fangmöglichkeiten auf ein der fischereilichen Sterblichkeit entsprechendes Niveau festgesetzt werden, das proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen.

¹⁵ Bestände, die in Artikel 1 Absatz 1 der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer aufgeführt sind.

¹⁶ MSY $B_{trigger}$ ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wieder aufgefüllt und auf ein Niveau gebracht werden kann, das langfristig den MSY ermöglicht.

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 4 Absatz 7 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sollten die Fangmöglichkeiten für Zielbestände so festgesetzt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse unter B_{lim} fällt. Liegen MSY-Gutachten vor und stützen sich diese Gutachten auf vollumfängliche analytische, alters-/längenstrukturierte Bewertungen, kann der ICES in seinem Gutachten auf solche kurzfristigen Wahrscheinlichkeiten hinweisen. Um sicherzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit erreicht wird, muss die fischereiliche Sterblichkeit des Zielbestands gegebenenfalls entsprechend verringert oder die gezielte Fischerei ausgesetzt werden.

Für Zielbestände mit einer vorsorglichen Bewertung, für die keine MSY-Gutachten vorliegen, schlägt die Kommission vor, die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage des Vorsorgegutachtens festzusetzen, bei dem es sich um das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten handelt und das mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement im Einklang steht.

Die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände werden, soweit verfügbar, auf der Grundlage des MSY-Gutachtens vorgeschlagen. Für Beifangbestände mit vorsorglichen Bewertungen, für die keine MSY-Gutachten vorliegen, wird in diesem Vorschlag erneut auf das Vorsorgegutachten zurückgegriffen. Die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände in der Nordsee und den westlichen Gewässern sollten ebenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Mehrjahrespläne festgesetzt werden.

Bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten für Beifangbestände sollten im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer und Artikel 16 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstaben c und f der Grundverordnung auch Überlegungen zu gemischten Fischereien einfließen.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Dabei werden Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt, die vom ICES positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass obwohl das Erreichen des Ziels des MSY eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit ist, diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden könnten.

Was die Fangmöglichkeiten für Bestände von RFO und mit Nicht-EU-Ländern gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Aspekte zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Überwachung und die Einhaltung der Vorschriften werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹⁷ in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ geänderten Fassung sichergestellt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Autonome Bestände der EU

TAC (Arten sowie ICES- und andere Gebiete)	TAC- Code	Vorgeschlage ne TAC für 2026 (in Tonnen)	Vorgeschl agene TAC- Änderung gegenüber 2025	Erläuterung

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

¹⁸ Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L 2023/2842, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj>).

TAC (Arten sowie ICES- und andere Gebiete)	TAC- Code	Vorgeschlage ne TAC für 2026 (in Tonnen)	Vorgeschl agene TAC- Änderung gegenüber 2025	Erläuterung
Seeteufel (<i>Lophiidae</i>) Südlicher Golf von Biskaya und Iberische Gewässer 8c, 9 und 10; EU- Gewässer des Fischereiausschus ses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) 34.1.1	ANF/8C3 411	5 340	-2 %	<p>Der ICES legt MSY-Gutachten¹⁹ für zwei verschiedene Seeteufelarten in diesem Gebiet vor: Schwarzer Seeteufel (<i>Lophius budegassa</i>) und Weißer Seeteufel (<i>Lophius piscatorius</i>).</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für beide Arten in der Höhe der Summe gemäß dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY}-Punkts²⁰ festzusetzen.</p>
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>) Südlicher Golf von Biskaya und Iberische Gewässer 8c, 9 und 10; EU- Gewässer von CECAF 34.1.1	HKE/8C3 411	17 445	Unverände rt	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten²¹ vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC des Jahres 2025 beizubehalten und die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten zwischen dem Wert des F_{MSY}-Punkts und dem höchsten Wert innerhalb der F_{MSY}-Spanne (im Folgenden „MSY F_{upper}“) festzusetzen. Sie schlägt vor, die TAC gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer im oberen Bereich von F_{MSY} zwischen dem Wert des F_{MSY}-Punkts und MSY F_{upper} festzusetzen, wobei der Tatsache Rechnung getragen wird, dass Seehecht in den gemischten Fischereien die am stärksten limitierende Art ist²². Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, die TAC unterhalb des MSY F_{upper} festzusetzen: i) um den Bestand langfristig zu schützen, für den seit 2022 TACs oberhalb des Wertes des F_{MSY}-Punkts festgesetzt wurden, und ii) da bei den Fischereien, die Seehecht befischen, Pollack ein Beifang ist, und die Biomasse dieses letzteren Bestands unter $L_{trigger}$²³ bleibt und laut ICES von 2023 bis 2024 zurückging.</p>

¹⁹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202503.v1>.
<https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202701.v1>.

²⁰ F_{MSY} -Punkt ist der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen zu einem langfristigen MSY führt.

²¹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202647.v1>.
<https://doi.org/10.17895/ices.advice.24212058.v1>.

TAC (Arten sowie ICES- und andere Gebiete)	TAC- Code	Vorgeschlage ne TAC für 2026 (in Tonnen)	Vorgeschl agene TAC- Änderung gegenüber 2025	Erläuterung
Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.) Iberische Gewässer 9	JAX/09.	56 520	-5 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten²⁴ vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.</p>
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.) Südlicher Golf von Biskaya und Iberische Gewässer 8c, 9 und 10; EU- Gewässer von CECAF 34.1.1	LEZ/8C34 11	4 986	+12 %	<p>Der ICES legt MSY-Gutachten²⁵ für zwei verschiedene Arten von Butten in diesem Gebiet vor: <i>Lepidorhombus whiffiagonis</i> und <i>Lepidorhombus Boscii</i>.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für beide Arten in der Höhe der Summe gemäß dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY}-Punkts festzusetzen.</p>
Scholle (<i>Pleuronectes</i> <i>platessa</i>) Kattegat	PLE/03AS .	2 349	Unverände rt	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten²⁶ vor.</p> <p>Diese TAC entspricht einem Anteil (34 %) des ICES-Gutachtens für Scholle im Kattegat und in der Ostsee. Diese Zahl basiert auf der im ICES-Gutachten angegebenen Fangverteilung im Jahr 2024.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und unterhalb des niedrigsten Werts innerhalb der F_{MSY}-Spanne („MSY F_{lower}“) festzusetzen. Sie schlägt vor, die TAC unterhalb von MSY F_{lower} festzusetzen, da Kabeljau und Seezunge in den gezielten Fischereien auf Kaisergranat als Beifänge gefangen werden und es für Kabeljau und Seezunge ein Gutachten zur Empfehlung von Nullfängen gibt.</p>

²³ MSY $B_{trigger}$ ist der Auslösewert für den Biomasse-Index, der einen Näherungswert für $B_{trigger}$ darstellt, also die Biomasse, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wiederaufgefüllt und auf ein Niveau gebracht werden kann, das langfristig den MSY ermöglicht.

²⁴ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202659.v1>.

²⁵ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202695.v1>.

²⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202665.v1>.

²⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202773.v1>.

TAC (Arten sowie ICES- und andere Gebiete)	TAC- Code	Vorgeschlage ne TAC für 2026 (in Tonnen)	Vorgeschl agene TAC- Änderung gegenüber 2025	Erläuterung
Scholle Golf von Biskaya und Iberische Gewässer 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	PLE/8/341 1	Für 2026, 2027 und 2028: 99	-20 %	<p>Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Vorsorgegutachten²⁷ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2026, 2027 und 2028.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2026, 2027 und 2028 im Einklang mit dem Vorsorgegutachten festzusetzen.</p>

²⁷

<https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202791.v1>.

Pollack Golf von Biskaya 8a, 8b, 8d und 8e	POL/8ABDE.	Für 2026 und 2027: 712	-26 %	<p>Das ICES-Gutachten bezieht sich auf drei TACs. Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten²⁸ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2026 und 2027.</p> <p>In diesem Gutachten stellt der ICES fest, dass der Biomasseindex dieses Bestands unter $I_{trigger}$ (79 % von $I_{trigger}$ und 104 % von I_{loss}²⁹) liegt und zwischen 2023 und 2024 um 11 % zurückgegangen ist.</p> <p>Darüber hinaus überprüfte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) im Rahmen einer Bewertung dieser TACs für 2026 und 2027³⁰ einen Vertragssachverständigenbericht über diese TACs³¹. Laut diesem Bericht und unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Fischereiverhaltens in den Jahren 2021-2023 gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Würden diese TACs für 2026 und 2027 kumulativ in der vom ICES empfohlenen Höhe³² (d. h. 703 Tonnen) festgesetzt, würde die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge dieses Bestands, dazu führen, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge in gemischten Fischereien den Fischfang einstellen müssten, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen, was wiederum zu einer vorzeitigen Schließung einiger Fischereien führen würde. - Konkret gilt: i) Die einschlägigen französischen Fischereien im Golf von Biskaya werden voraussichtlich am 11. September geschlossen, ii) die einschlägigen spanischen Fischereien in der Kantabrischen See voraussichtlich am 5. September und iii) die einschlägigen spanischen Fischereien in den iberischen Gewässern voraussichtlich am 13. September; - diese Schließungen werden voraussichtlich zu einer Verringerung des Gesamtwerts der Anlandungen für alle Arten in den betreffenden Flottensegmenten um 32 %, 28 % bzw. 27 % und zu „erheblichen Auswirkungen auf ihre sozioökonomische Leistung“ führen,³³ und - die zur Aufrechterhaltung des Fischereibetriebs bis Ende des Jahres erforderlichen TACs werden auf 834 t, 148 t bzw. 164 t geschätzt.
--	------------	------------------------------	-------	--

²⁸

<https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202806.v1>.

-
- ²⁹ I_{loss} wird im Allgemeinen als der niedrigste beobachtete Indexwert definiert, welcher einen Näherungswert für B_{lim} darstellt.
- ³⁰ <https://steclf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/steclf/steclf-plen-24-02>.
- ³¹ <https://steclf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/steclf/steclf-plen-24-02-background>.
- ³² Kumulativ und unter Annahme der derzeitigen Aufteilung des Gesamtbetrags auf die TACs.
- ³³ Zusammenfassung des Vertragssachverständigenberichts im Rahmen der Bewertung des STECF.

			<p>Im Rahmen seiner Bewertung stellte der STECF fest, dass die für diese Analyse verwendeten Daten die derzeitigen Fangmuster in dieser Region weder erfassen noch widerspiegeln, da die Daten für das Jahr 2024 nicht verfügbar waren. In Ermangelung dieser Daten wurde ein Durchschnitt der Jahre 2021-2023 als Näherungswert verwendet, um die derzeitigen Fangmuster zu beschreiben. Der STECF ist sich bewusst, dass die Fangmuster des Jahres 2024 wahrscheinlich von denen der Vorjahre abweichen, nicht zuletzt aufgrund der Schließung der französischen Fischerei im Februar 2024 (im Ad-hoc-Bericht simuliert) und einer erheblichen Verringerung der TAC für Pollack. In seiner Bewertung stellte der STECF jedoch auch fest, dass der Bericht angesichts der verfügbaren Daten angemessen ausgefüllt wurde.</p> <p>Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der gemischten Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, schlägt die Kommission daher gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, vor, diese TACs für 2026 und 2027 ausschließlich für Beifänge und kumulativ in Höhe der Anlandungen der letzten Zeit (im Jahr 2024, nach Angaben des ICES, d. h. 923 Tonnen) festzusetzen.</p> <p>Wie im Vertragssachverständigenbericht dargelegt, gilt für den Fall, dass die TACs in einer solchen Höhe festgesetzt würden³⁴, Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - i) Die einschlägigen französischen Fischereien im Golf von Biskaya werden voraussichtlich am 16. Dezember geschlossen, ii) die einschlägigen spanischen Fischereien in der Kantabrischen See voraussichtlich am 22. September und iii) die einschlägigen spanischen Fischereien in den iberischen Gewässern voraussichtlich am 30. November; und - diese Schließungen werden voraussichtlich zu einer Verringerung des Gesamtwerts der Anlandungen für alle Arten in den betreffenden Flottensegmenten um 5 %, 23 % bzw. 7 % führen. <p>Da diese TACs ausschließlich Beifänge betreffen, wird vorgeschlagen, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für diese TACs auszuschließen.</p>
³⁴	Dem Vertragssachverständigenbericht liegt die Annahme zugrunde, dass die TACs kumulativ in Höhe		

Pollack Kantabrische See 8c	POL/08C.	Für 2026 und 2027: 80	-26 %	Siehe die vorstehenden Erläuterungen zu Pollack im Golf von Biskaya.
Pollack Iberische Gewässer 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	POL/9/3411 und POL/93411P (zusätzliche Menge für Portugal)	Für 2026 und 2027: 98 und 33 (zusätzliche Menge für Portugal)	-26 % und -26 %	Siehe die vorstehenden Erläuterungen zu Pollack im Golf von Biskaya.
Wolfsbarsch Golf von Biskaya 8a und 8b	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	<p>Der ICES legt MSY-Gutachten³⁵ für diesen Bestand und für dieses Gebiet vor.</p> <p>Darüber hinaus ist Pollack in den Fischereien, die Wolfsbarsch befischen, ein Beifang und die Biomasse dieses letzteren Bestands bleibt unter $I_{trigger}$ und ging laut ICES zwischen 2023 und 2024 zurück.</p> <p>Die Kommission schlägt daher vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass Frankreich und Spanien bei der Festsetzung ihrer Quoten für die gewerbliche Fischerei sicherstellen sollten, dass die Summe dieser Quoten, der gewerblichen Rückwürfe und der Anlandungen und toten Rückwürfe im Rahmen der Freizeitfischerei für die Gesamtentnahme in den ICES-Divisionen 8a und 8b (Golf von Biskaya) MSY F_{lower}, d. h. 5 286 Tonnen, nicht überschreitet, und - in der Freizeitfischerei die Fangbegrenzung von 1 Fisch pro Fischer und Tag beizubehalten.
Seezunge (<i>Solea solea</i>) Golf von Biskaya 8a und 8b	SOL/8AB.	2 482	-1 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten³⁶ vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY}-Punkts festzusetzen, der proportional verringert wird, um dem aktuellen Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen (für 2026 wird davon ausgegangen, dass die Biomasse bei etwa 91 % von MSY $B_{trigger}$ liegen wird, weshalb die empfohlene Gesamtfangmenge bei dem Wert des F_{MSY}-Punkts abzüglich 9 % liegt).</p>

³⁵ von 896 t und nicht in Höhe von 923 Tonnen festgesetzt werden.

<https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019186.v1>.

Seezunge Südlicher Golf von Biskaya und Iberische Gewässer 8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	SOO/8CDE3 4	Für 2026 und 2027: 388	-28 %	<p>Die TAC gilt für drei Seezungenarten in diesem Gebiet: Seezunge (<i>Solea solea</i>) und zwei andere Seezungenarten.</p> <p>Der ICES legt für dieses Gebiet nur für Gemeine Seezunge ein MSY-Gutachten³⁷ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2026 und 2027.</p> <p>Für 2026 und 2027 schlägt die Kommission vor, eine Teil-TAC für Seezunge festzulegen, d. h. für die Arten, für die der ICES Gutachten erstellt. Die Kommission schlägt vor, diese Teil-TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten (d. h. auf 190 Tonnen) festzusetzen. Sie schlägt außerdem vor, die TAC im Einklang mit dem Gutachten für Gemeine Seezunge und unter Berücksichtigung der Fanganteile der drei Seezungenarten (49 % Gemeine Seezunge und 51 % andere Seezungenarten) festzusetzen. Die Fanganteile basieren auf den im ICES-Gutachten angegebenen Fanganteilen im Zeitraum 2022–2024.</p>
Wittling Golf von Biskaya 8	WHG/08.	Für 2026 und 2027: 990	-27 %	<p>Der ICES legt MSY-Gutachten³⁸ für Wittling im ICES-Untergebiet 8 und in der ICES-Division 9a (Golf von Biskaya und Iberische Gewässer) vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2026 und 2027.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2026 und 2027 im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.</p>

In Anhang 36 Tabelle F des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführte Bestände

Darüber hinaus schlägt die Kommission Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände vor, die in Anhang 36 Tabelle F des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits³⁹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) aufgeführt sind. In diesem Anhang sind Bestände aufgeführt, die nur in den Gewässern einer Vertragspartei zu finden sind.

³⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202887.v1>.

³⁷ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202890.v1>.

³⁸ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202953.v1>.

³⁹ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (AbI. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj)).

TAC (Arten sowie ICES- und andere Gebiete)	TAC-Code	Vorgeschlage ne TAC für 2026 (in Tonnen)	Vorgeschl agene TAC- Änderung gegenüber 2025	Erläuterung
Rote Fleckbrasse <i>(Pagellus bogaraveo)</i> Gewässer der Azoren 10	SBR/10-	382	-3 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten⁴⁰ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2026 und 2027.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für 2026 im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.</p>
Perlrochen Golf von Biskaya 8 - TAC im Rahmen der TAC für Rochen in den Gebieten 8 und 9	RJU/8-C. - TAC nach SRX/89-C.	33	Unverände rt	<p>Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Vorsorgegutachten⁴¹ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2025 bis 2028.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für 2026 ausschließlich für Beifänge in derselben Höhe festzusetzen, wie sie der Rat 2024 auf der Grundlage des für 2025-2028 geltenden Gutachtens festgesetzt hat.</p> <p>Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, die zusätzlichen Mengen für die Fischereibeobachtungsprogramme für 2026 beizubehalten, um eine fischereibasierte Datenerhebung auf demselben Niveau wie im Jahr 2025 zu ermöglichen. Mit diesen zusätzlichen Mengen sollen die verfügbaren fischereibasierten wissenschaftlichen Daten verbessert werden.</p>

⁴⁰ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.29542103.v1>.

⁴¹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019615.v1>.

<https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019618.v1>.

TAC (Arten sowie ICES- und andere Gebiete)	TAC-Code	Vorgeschlage ne TAC für 2026 (in Tonnen)	Vorgeschl agene TAC- Änderung gegenüber 2025	Erläuterung
Perlrochen Iberische Gewässer 9 - TAC im Rahmen der TAC für Rochen in den Gebieten 8 und 9	RJU/9-C. - TAC nach SRX/89-C.	50	Unverände rt	<p>Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Vorsorgegutachten⁴² vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2025 bis 2028.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC ausschließlich für Beifänge für 2026 in derselben Höhe festzusetzen, wie sie der Rat 2024 auf der Grundlage des für 2025 bis 2028 geltenden Gutachtens festgesetzt hat.</p> <p>Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, die zusätzliche Menge für die Fischerei-Beobachtungsprogramme für 2026 beizubehalten, um eine fischereibasierte Datenerhebung auf demselben Niveau wie im Jahr 2025 zu ermöglichen. Mit dieser zusätzlichen Menge sollen die verfügbaren fischereibasierten wissenschaftlichen Daten verbessert werden.</p>

Aal

Der ICES legt Gutachten für das gesamte natürliche Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) vor, zu dem der Nordostatlantik und das Mittelmeer gehören. Angesichts des kritischen Zustands des Europäischen Aals hat der ICES

- i) in den zurückliegenden 20 Jahren stets empfohlen, die anthropogene Mortalität bei Europäischem Aal in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet möglichst bei Null zu halten;
- ii) seit 2021 wiederholt empfohlen⁴³, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes Aalfänge in allen Lebensräumen unterbleiben sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein;
- iii) am 30. Mai 2022 mitgeteilt⁴⁴, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Aalverordnung gegeben habe, EU-weit die Abwanderung von 40 % der

⁴² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019621.v1>.

⁴³ Jüngstes Gutachten für 2025: <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27100516.v1>.

⁴⁴ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19902958>.

Biomasse an Blankaalen zuzulassen. Der ICES empfahl zudem, dass sich die Bemühungen auf Bestandserhaltungsmaßnahmen konzentrieren sollten, bei denen per definitionem eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Mortalität zu verringern und die Abwanderung zu erhöhen.

Das ICES-Gutachten für 2026 wird am 4. November 2025 veröffentlicht.

In den jährlichen Verordnungen über die Fangmöglichkeiten für die Meeres- und Brackgewässer der EU im Nordostatlantik (von 2018 bis 2022) wurde eine Schonzeit von drei aufeinanderfolgenden Monaten für die Aalfischerei festgelegt. Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates⁴⁵ wurde die Schonzeit für alle Aalfischereien in den Meeres- und Brackgewässern der EU im Nordostatlantik auf sechs Monate verlängert. Darüber hinaus sind alle Freizeitfischereien auf Aal in diesen Gewässern verboten. Mit den Verordnungen (EU) 2024/257⁴⁶ und (EU) 2025/202 des Rates wurden diese Maßnahmen fortgeführt und, um einen wirksamen Schutz von Blankaalen zu gewährleisten, die von der Ostsee in die Nordsee wandern, wurde in der genannten Verordnung festgelegt, dass sich die Küstenmitgliedstaaten des ICES-Untergebiets 3, d. h. Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden, auf wirksame Schonzeiten für Blankaale einigen müssen. Darüber hinaus wurde in der Verordnung (EU) 2024/257 klargestellt, unter welchen Bedingungen die Ausnahmeregelung für eine fortgesetzte begrenzte Aalfischerei während der Aalwanderungsbewegungen angewendet werden darf.

Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals schlägt die Kommission für 2026 vor, die in der Verordnung (EU) 2025/202 festgelegten Maßnahmen für Aal beizubehalten. Dieser Vorschlag wird aktualisiert, nachdem der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für den Europäischen Aal im Nordostatlantik und im Mittelmeer für 2026 veröffentlicht hat.

⁴⁵ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj>).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung und im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2018/973⁴⁸ und (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ zur Festlegung von Mehrjahresplänen für bestimmte in der Nordsee und in den westlichen Gewässern befischte Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität der Fischereitätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.
- (2) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches, TACs) sollten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wie folgt festgesetzt werden: i) auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten; ii) auf der Grundlage

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

⁴⁸ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/973/oj>).

⁴⁹ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

einer langfristigen Perspektive; iii) unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und iv) unter Beachtung der im Rahmen der Konsultation der Interessenträger geäußerten Meinungen.

- (3) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die Kommission die Delegierten Verordnungen (EU) 2023/2459⁵⁰ und (EU) 2023/2623⁵¹ erlassen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien festgelegt werden.
- (4) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten diese, sofern vorhanden, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von dieser Grundlage für die Gesamtfänge abgezogen werden. Darüber hinaus sollten die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, auf der Grundlage dieses Gutachtens festgesetzt werden.
- (5) In den mit den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 festgelegten Mehrjahresplänen werden Ziele und Maßnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der unter diese Mehrjahrespläne fallenden Bestände festgelegt. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen aufgeführten Bestände (im Folgenden „Zielbestände“) sollten im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag erreicht wird (im Folgenden „F_{MSY}-Spannen“), oder darunter, und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen für die Biomasse gemäß diesen Verordnungen festgesetzt werden. Die F_{MSY}-Spannen sind in den einschlägigen ICES-Gutachten enthalten. Die Fangmöglichkeiten für Zielbestände, für die keine Spannen von F_{MSY} festgelegt werden können, sowie für Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 4 der genannten Verordnungen (im Folgenden „Beifangbestände“) sollten im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder, wenn keine angemessenen wissenschaftlichen Informationen vorliegen, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt werden.
- (6) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/973 und Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/472 sollten die Fangmöglichkeiten für Zielbestände so

⁵⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2459 der Kommission vom 22. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Präzisierung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien in der Nordsee im Zeitraum 2024-2027 (ABl. L, 2023/2459, 6.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2459/oj).

⁵¹ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2623 der Kommission vom 22. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Präzisierung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien in den westlichen Gewässern im Zeitraum 2024-2027 (ABl. L, 2023/2623, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2623/oj).

festgesetzt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse unter den Grenzwert für die Biomasse (B_{lim}) fällt.⁵²

- (7) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/973 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/472 gilt, dass wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der Zielbestände i) unter MSY $B_{trigger}$ ⁵³ liegt, Abhilfemaßnahmen ergriffen werden und insbesondere die Fangmöglichkeiten auf ein der fischereilichen Sterblichkeit entsprechendes Niveau festgesetzt werden sollten, das proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen; und ii) unter B_{lim} liegt, weitere geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass dieser Bestand rasch wieder Werte erreicht, die über dem Niveau liegen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien umfassen.
- (8) Bei bestimmten Beständen empfiehlt der ICES Nullfänge oder geringe Fangmengen oder prognostiziert, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 %, dass die Biomasse unter B_{lim} fällt, i) nur bei geringen Fangmengen, ii) nur bei Nullfängen oder iii) nicht einmal bei Nullfängen erreicht werden kann. Würden jedoch TACs für diese Bestände in dieser Höhe festgesetzt, kann die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, dazu führen, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen, was wiederum zu einer vorzeitigen Schließung bestimmter Fischereien führen kann. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der gemischten Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese Beifang-TACs sollten in einer Höhe festgesetzt werden, die i) das Risiko einer vorzeitigen Schließung von Fischereien aufgrund fehlender Quoten der Fischereifahrzeuge für Bestände, die als Beifang gefangen werden, zu vermeiden, wenn eine solche vorzeitige Schließung kurzfristig schwerwiegende sozioökonomische Auswirkungen haben könnte; gleichzeitig ii) die Erhaltung der betroffenen Bestände sicherstellt, wenn die Nichterhaltung der Bestände schwerwiegende langfristige ökologische und sozioökonomische Auswirkungen sowie damit verbundene kurzfristige sozioökonomische Auswirkungen haben könnte. Die Höhe dieser Beifang-TACs sollte auch auf der Grundlage spezifischer, zuverlässiger und überprüfbare Informationen über mögliche vorzeitige Schließungen, potenzielle kurzfristige sozioökonomische Auswirkungen sowie langfristige Umweltauswirkungen festgesetzt werden. Um bei

⁵² B_{lim} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.

⁵³ MSY $B_{trigger}$ ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wieder aufgefüllt und auf ein Niveau gebracht werden kann, das langfristig den MSY ermöglicht.

Beständen mit Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die gemischten Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen als Beifang gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.

- (9) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotentauschpool für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge in bestimmten Gebieten verfügen.
- (10) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für Bestände, die nicht unter die Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 fallen: Wenn angemessene wissenschaftliche Informationen vorliegen, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem Wert des FMSY-Punkts⁵⁴ und gegebenenfalls in einer Höhe festgesetzt werden, die die Wiederaufstockung der Bestände oberhalb des Niveaus zulässt, das den MSY ermöglicht. Wenn solche Informationen nicht verfügbar sind, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement festgesetzt werden.
- (11) Für bestimmte Bestände bleibt das ICES-Gutachten mehrere Jahre gültig, und dieses Gutachten ist nach wie vor das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. In diesen Fällen sollten jährliche TACs für den gesamten Gutachtenzeitraum (im Folgenden „mehrjährige TACs“) festgesetzt werden. Wenn jedoch in diesem Zeitraum ein neues ICES-Gutachten vorgelegt wird, sollte so bald wie möglich nach der Veröffentlichung dieses neuen ICES-Gutachtens sichergestellt werden, dass die mehrjährigen TACs auch mit dem neuen Gutachten in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die jährlichen Abzüge von den Zahlen der Gutachten für die Gesamtfänge zur Berücksichtigung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung mit den verfügbaren Daten übereinstimmen.
- (12) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 stellen Spanien und Frankreich sicher, dass bei der Festsetzung ihrer Quoten für die gewerbliche Fischerei auf Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b die Summe dieser Quoten, die gewerblichen Rückwürfe und die Anlandungen und toten Rückwürfe im Rahmen der Freizeitfischerei den niedrigsten Wert innerhalb der Spanne von FMSY (im Folgenden „MSY F_{lower}“) für die Gesamtentnahme in diesem Gebiet, d. h. 5 286 Tonnen, nicht überschreitet. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Ziele und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnung (EU) 2019/472 überwachen kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über diese Quoten übermitteln.
- (13) Die zusätzlichen Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollten angesichts der erheblichen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf die fischereiliche Sterblichkeit des genannten Bestands beibehalten werden.

⁵⁴ FMSY-Punkt ist der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen zu einem langfristigen MSY führt.

- (14) Für bestimmte Bestände empfiehlt der ICES Fänge geringe Fangmengen. Würden jedoch TACs für diese Bestände in dieser Höhe festgesetzt, kann die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, dazu führen, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen, was wiederum zu einer vorzeitigen Schließung bestimmter Fischereien führen kann. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der gemischten Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese Beifang-TACs sollten in einer Höhe festgesetzt werden, die i) das Risiko einer vorzeitigen Schließung von Fischereien aufgrund fehlender Quoten der Fischereifahrzeuge für Bestände, die als Beifang gefangen werden, zu vermeiden, wenn eine solche vorzeitige Schließung kurzfristig schwerwiegende sozioökonomische Auswirkungen haben könnte; gleichzeitig ii) die Erhaltung der betroffenen Bestände sicherstellt, wenn die Nichterhaltung der Bestände schwerwiegende langfristige ökologische und sozioökonomische Auswirkungen sowie damit verbundene kurzfristige sozioökonomische Auswirkungen haben könnte. Diese Beifang-TACs sollten auch auf der Grundlage spezifischer, zuverlässiger und überprüfbarer Informationen über mögliche vorzeitige Schließungen, potenzielle kurzfristige sozioökonomische Auswirkungen sowie langfristige Umweltauswirkungen festgesetzt werden. Um bei Beständen mit Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die gemischten Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen als Beifang gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.
- (15) Nach dem einschlägigen ICES-Gutachten sind Fänge von Pollack (*Pollachius pollachius*) im Rahmen der Freizeitfischerei im ICES-Untergebiet 8 und in der ICES-Division 9a nicht unerheblich. Es ist daher angezeigt, Obergrenzen für die Freizeitfischerei auf Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und den Unionsgewässern des Gebiets 34.1.1 des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) festzulegen.
- (16) *[Der Erwagungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2026 aktualisiert.]* [Der ICES stellte im Mai 2022 fest, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erholung der Bestände des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates⁵⁵, unionsweit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen, gegeben hatte und dass keine eindeutigen Muster für die Mortalität beobachtet werden konnten. So empfahl der ICES im November 2025 erneut, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes in allen

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj>).

Lebensräumen und in allen Lebensstadien keine Fänge von Europäischem Aal im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet, einschließlich des Nordostatlantiks und des Mittelmeers, getätigt werden sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein.]

- (17) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2026 aktualisiert.]* [Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates⁵⁶ wurde die Schonzeit für alle gewerblichen Aalfischereien in den Meeres- und Brackgewässern der Union im Nordostatlantik auf sechs Monate verlängert. Ebenfalls verboten sind alle Freizeitfischereien auf Aal in diesen Gewässern. Es wurde die Auffassung vertreten, dass eine sechsmonatige Schonzeit den Bestand besser schützen würde als die bis 2022 umgesetzten Unions- und nationalen Maßnahmen. Außerdem war man der Meinung, die verlängerte Schonzeit würde einen weiteren Schritt in Richtung auf das in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates festgelegte Abwanderungsziel von mindestens 40 % der Blankaale bedeuten. Mit den Verordnungen (EU) 2024/257⁵⁷ und (EU) 2025/202 des Rates⁵⁸ wurden diese Maßnahmen beibehalten und gleichzeitig die Kriterien für die Festlegung der Schonzeit und für die mögliche Ausnahmeregelung für eine fortgesetzte begrenzte Aalfischerei während der Aalwanderungsbewegungen klargestellt. Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals ist es angezeigt, diese Maßnahmen 2026 beizubehalten.]
- (18) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2026 aktualisiert.]* [Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 gilt die Wiederaufstockung von Glasaal als Bestandserhaltungsmaßnahme, für die sich bestimmte Mitgliedstaaten in ihren Bewirtschaftungsplänen für Aal entschieden haben. Um diesen Mitgliedstaaten die weitere Durchführung dieser Maßnahme zu ermöglichen, können Glasaalfänge in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks zum geeigneten Zeitpunkt des Jahres und möglicherweise während des Hauptwanderungszeitraums erforderlich sein. Daher können die Mitgliedstaaten ausschließlich zur Wiederaufstockung die Fortsetzung der Glasaalfischerei während des Hauptwanderungszeitraums von Glasaal für weitere 50 Tage gestatten.]
- (19) In seinen Gutachten für bestimmte Knorpelfischbestände (Rochen, Haie) für 2026 empfiehlt der ICES aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands bzw. in den Fällen, in denen selbst eine eingeschränkte Fischereitüchtigkeit eine ernsthafte

⁵⁶ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj>).

⁵⁷ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

⁵⁸ Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L, 2025/202, 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj>).

Bestandsgefährdung darstellen könnte, Nullfänge. Die Befischung dieser Arten sollte daher verboten werden. Darüber hinaus gilt gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Anlandeverpflichtung nicht für Arten, deren Befischung verboten ist. Unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt, und sie sollten umgehend freigesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Rückwürfe solcher Knorpelfische ihre fischereiliche Sterblichkeit nicht erheblich erhöhen und dass sie die Erhaltung dieser Bestände unterstützen, da diese hohe Überlebensraten aufweisen, wenn sie zurückgeworfen werden.

- (20) Damit die Fangmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden können, sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.
- (21) Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁵⁹ sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten für Bestände vor, für die sowohl „vorsorgliche TACs“ als auch „analytische TACs“ gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände aufgrund der biologischen Lage der Bestände und der gegenüber Nicht-EU-Ländern eingegangenen Verpflichtungen die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Schließlich sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auch für Bestände ausgeschlossen werden, für die die jahresübergreifende Flexibilität gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 ausgeschlossen ist.
- (22) Wird ein Bestand nur von einem einzigen Mitgliedstaat befischt, so ist es zweckmäßig, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, die TAC für diesen Bestand selbst festzusetzen. Eine solche Ermächtigung ist angemessen, sofern der Mitgliedstaat bei der Festsetzung der Höhe der TAC die Ziele und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 beachtet. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Ziele und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 überwachen kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über diese TACs übermitteln. Darüber hinaus kann die Kommission den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) ersuchen, diese TACs zu bewerten; kommt der STECF zu dem Ergebnis, dass diese TACs nicht im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 stehen, sollten die Mitgliedstaaten die TACs auf der Grundlage des STECF-Gutachtens ändern.

⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>).

- (23) Es ist notwendig, die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge im westlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7e) gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/472 festzusetzen.
- (24) Die Obergrenzen für den Fischereiaufwand für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), insbesondere im Atlantik östlich von 45°W müssen im Einklang mit den Artikeln 6, 11, 13 und 16 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ festgesetzt werden.
- (25) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁶¹ in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶² geänderten Fassung, insbesondere die Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand hinsichtlich der Bestände übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (26) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]* [Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 für NEAFC-Vertragsparteien eine TAC für Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2025 angenommen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. November 2025 gefangen werden darf. Die Unionsquote für Rotbarsch in diesem Gebiet für 2025 sollte in Höhe dieser TAC festgesetzt werden. Sobald die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde und die Fischerei geschlossen ist, sollten die Mitgliedstaaten außerdem die gezielte Fischerei auf Rotbarsch durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge verbieten.]
- (27) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]* [Makrele (*Scomber scombrus*), Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und skandinavischer Atlantikherring (*Clupea harengus*) im Nordostatlantik sind Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten über das Fischereimanagement für diese Bestände, und diese Bestände werden auch durch die

⁶⁰ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

⁶¹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

⁶² Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L 2023/2842, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj>).

NEAFC verwaltet. Die Union hat auf der Grundlage der vom Rat am 10. Oktober 2024 gebilligten Standpunkte an diesen Konsultationen teilgenommen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden in den vereinbarten Niederschriften festgehalten, und zwar für skandinavischen Atlantikherring im Nordostatlantik für 2025, unterzeichnet am 18. Oktober 2024, Blauen Wittling im Nordostatlantik für 2025, unterzeichnet am 16. Oktober 2024 und Makrele im Nordostatlantik für 2025, unterzeichnet am 22. Oktober 2024. Auf ihrer Jahrestagung 2024 hat die NEAFC Empfehlungen zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für skandinavischen Atlantikherring, Blauen Wittling und Makrele für 2025 angenommen. Es ist daher angezeigt, die TACs für skandinavischen Atlantikherring, Blauen Wittling und Makrele im Nordostatlantik für 2025 in der Höhe der Fangmöglichkeiten festzusetzen, die in den jeweiligen vereinbarten Niederschriften der Küstenstaaten und in den NEAFC-Empfehlungen vereinbart wurden.]

- (28) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]* [Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) beschloss auf ihrer Jahrestagung 2024 die Beibehaltung der bestehenden Maßnahmen für bestimmte Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich. Ferner erhöhte die ICCAT die TACs für 2025 gegenüber 2024 für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Schwertfisch im Nordatlantik (*Xiphias gladius*). Die ICCAT hat darüber hinaus die Schonzeit für den Einsatz von Fischsammelgeräten (FADs) für den Fang von tropischem Thunfisch auf einen späteren Zeitpunkt des Jahres verschoben und ihre Dauer auf 45 Tage verkürzt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (29) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCAMLR-Jahrestagung aktualisiert.]* [Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 Fangbeschränkungen für Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich für den Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (30) Auf ihrer Jahrestagung 2025 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) in ihrem Zuständigkeitsbereich für 2026 folgende Maßnahmen festgelegt: i) Sie hat die bestehenden Maßnahmen für Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) beibehalten; ii) sie hat die Fangbeschränkungen für Großaugenthun überprüft und iii) sie hat Fangbeschränkungen für Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. [Die Unionsquote für Echten Bonito im IOTC-Zuständigkeitsbereich für 2026 sollte den Mitgliedstaaten im Einklang mit der zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten erzielten Einigung über den Verteilungsschlüssel für diesen Bestand zugeteilt werden, wobei [X] berücksichtigt wird.]
- (31) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) ist vom 2. bis 6. März 2026 angesetzt. Die bestehenden Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich, die operativ mit den TACs verbunden sind, sollten daher bis zu der Jahrestagung und bis die TACs für 2026 festgesetzt sind, vorübergehend beibehalten werden.

- (32) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2025 manche der derzeit im IATTC-Übereinkommensbereich bestehenden Maßnahmen geändert und gleichzeitig die Anzahl treibender FADs für 2026 beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (33) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCSBT-Jahrestagung aktualisiert.]* [Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 die TAC für Südlichen Blauflossenthun (*Thunnus maccoyii*) für einen Dreijahreszeitraum (2024 bis 2026) angenommen. Diese Maßnahme sollte für 2025 in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (34) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SEAFO-Jahrestagung aktualisiert.]* [Die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 die für 2024 im SEAFO-Übereinkommensbereich festgesetzten TACs für den Zeitraum 2025/26 beibehalten. Die TAC für Schwarzen Seehecht (*Dissostichus eleginoides*) im SEAFO-Untergebiet D wurde jedoch für 2025 um 13 Tonnen gegenüber 2024 erhöht. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (35) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der WCPFC-Jahrestagung aktualisiert.]* [Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission, WCPFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 die für 2024 angenommenen Maßnahmen für 2025 beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (36) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im NAFO-Übereinkommensbereichs für 2026 verabschiedet. Darüber hinaus behielt sie für 2026 bestimmte Maßnahmen bei, die funktional mit den Fangmöglichkeiten für nördlichen Kurzflossen-Kalmar (*Illex illecebrosus*) in den NAFO-Untergebieten 3 und 4 und Gelbschwanzflunder (*Limanda ferruginea*) in den NAFO-Divisionen 3LNO verbunden sind, um die Beifänge von Nichtzielarten auf ein Minimum zu beschränken, und ohne die die Fangmöglichkeiten für diese Bestände zum Schutz der Nichtzielarten verringert werden müssten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (37) Auf der Jahrestagung 2025 des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) wurden die bestehenden Maßnahmen für Tiefseehaie überarbeitet, einschließlich der bestehenden Schließung von Fanggebieten und der Liste der Haiarten, für die die gezielte Fischerei im SIOFA-Übereinkommensbereich verboten ist. Darüber hinaus hat das SIOFA eine neue Maßnahme für die Grundfischerei angenommen, die die Schließung bestimmter Gebiete für alle Grundfischereien und in bestimmten Gebieten ausschließlich die Fischerei mit Grundlängen vorsieht. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (38) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁶³ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) halten die Union und das

⁶³

ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

Vereinigte Königreich jährlich Konsultationen ab, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die TACs für das Folgejahr für die Bestände nach Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festzusetzen. Wenn diese TACs nicht bis zum 10. Dezember vereinbart werden, haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 499 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit unverzüglich wieder Konsultationen aufzunehmen, um weiter auf eine Vereinbarung der TACs hinzuwirken.

- (39) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]* [Im Jahr 2024 hat die Union mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen zur Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2025 für die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände geführt. Diese Konsultationen wurden gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit geführt. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage des vom Rat am 7. Oktober 2024 gebilligten Standpunkts der Union sowie von Non-Papers der Kommissionsdienststellen teil, die der Rat am 5., 8. und 19. November sowie 2. Dezember 2024 gebilligt hat. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einem am 6. Dezember 2024 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten daher in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in diesem schriftlichen Protokoll enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (40) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]* [Die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben 2024 trilaterale Konsultationen zu sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen in den unter ihre Hoheitsgewalt fallenden Gebieten abgehalten, um die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für 2025 zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 4. November und dem 2. Dezember 2024 auf der Grundlage des vom Rat am 7. Oktober 2024 gebilligten Standpunkts der Union und des Non-Papers der Kommissionsdienststellen geführt, das der Rat am 8. November 2024 gebilligt hat. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer am 2. Dezember 2024 von den Delegationsleitern unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt werden und die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (41) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]* [Die Union führte mit Norwegen bilaterale Konsultationen zu sieben gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen im Skagerrak (Kabeljau (*Gadus morhua*), Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Hering (*Clupea harengus*), Eismeergarnele (*Pandalus borealis*), Scholle (*Pleuronectes platessa*), Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Wittling (*Merlangius merlangus*)), um die Bewirtschaftung dieser Bestände und die Fangmöglichkeiten für 2025 sowie den Quotentausch und Zugangsregelungen zu vereinbaren. Diese Konsultationen, die auf der Grundlage des vom Rat am 4. Oktober 2024 gebilligten Standpunkts der Union durchgeführt wurden, wurden am 5. Dezember 2024 abgeschlossen, und das Ergebnis wurde in drei Vereinbarungen festgehalten, die von den Delegationsleitern am 5. Dezember 2024 unterzeichnet wurden. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit Norwegen

vereinbarten Höhe festgesetzt und die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]

- (42) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks aktualisiert.]* [Gemäß dem in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits⁶⁴ und dem dazugehörigen Durchführungsprotokoll vorgesehenen Verfahren kamen die Vertragsparteien überein, den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2025 in der vereinbarten und in diesem Durchführungsprotokoll vorgesehenen Höhe festzusetzen; dies ist durch einen Briefwechsel gemäß Artikel 12 Absatz 8 dieses Abkommens nach der vorläufigen Anwendung des dazugehörigen Durchführungsprotokolls durch die Vertragsparteien zu bestätigen. Daher sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der in dem Durchführungsprotokoll angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der bei den bilateralen Fischereikonsultationen zwischen der Union und Norwegen für 2025 vereinbarten Übertragungen an Norwegen festgesetzt werden.]
- (43) Der Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (Svalbard) (im Folgenden „Pariser Vertrag von 1920“) garantiert allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union bezüglich dieses Zugangs wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021, am 28. Juni 2021, am 1. August 2022 und am 26. Oktober 2023. Was die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinnen (*Chionoecetes spp.*) um Svalbard angeht, so ist es angebracht, die Anzahl der für diese Fischereitätigkeiten zugelassenen Fischereifahrzeuge zu beschränken, um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinnen um Svalbard gemäß den nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, die von Norwegen festgelegt wurden, das in diesem Gebiet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Pariser Vertrags von 1920 die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit ausübt. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2026. In der Union liegt die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten.
- (44) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen über die Bestände in der Nordostarktis werden aktualisiert, sobald die entsprechenden Informationen vorliegen.]* [Hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Nordost-Arktischen Kabeljau ist es angezeigt, die Unionsquote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b für 2025 auf der Grundlage der Referenz-TAC für diesen Bestand und des historischen Fanganteils der Union von 2,8274 % festzusetzen. Diese Unionsquote sollte den Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates⁶⁵ vorbehaltlich der

⁶⁴ Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agree/internation/2021/793/oi>).

⁶⁵ Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1987/277/oi>).

aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlichen Anpassungen gemäß Anhang 36 Tabelle E des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zugeteilt werden.]

- (45) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen über die Fangmöglichkeiten in den Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas werden aktualisiert, sobald die entsprechenden Informationen vorliegen.]* [Gemäß der an die Bolivariische Republik Venezuela gerichteten und von der Union mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates⁶⁶ genehmigten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern gewährte Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Schnapper für das Jahr 2025 festzusetzen.]
- (46) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einzelne Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung zu ermächtigen, um für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten und die verstärkte Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter zusätzliche Tage auf See zu gewähren und um die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ ausgeübt werden.
- (47) Um die ununterbrochene Geltung der Vorschriften zu gewährleisten und Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Jahresende und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das folgende Jahr zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2027 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2027 in Kraft tritt. Aus denselben Gründen sollten Bestimmungen, die vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 oder bis zum 31. Dezember 2028 gelten, Anfang 2028 oder 2029 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2028 oder 2029 weiterhin gelten.
- (48) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026 gelten. Aus Dringlichkeitsgründen und um schnellstmöglich für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

⁶⁶ Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivariischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (Abl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1565/oj>).

⁶⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (Abl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (49) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) haben Ende 2025 bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, festgelegt, und diese Maßnahmen wurden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2025 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Darüber hinaus läuft die Fangsaison für Zahnfische im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November, und die TACs für diese Artengruppe werden für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2025 festgesetzt, weshalb die TACs ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Vertragspartei im CCAMLR-Übereinkommensbereich und im SIOFA-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I **ALLGEMEINES**

Artikel 1 *Gegenstand*

- (1) Mit dieser Verordnung werden Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:
- a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2026 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für die Jahre 2027 und 2028;
 - b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2026, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2027 gelten;
 - c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich und für bestimmte Bestände im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026 und
 - d) Fangmöglichkeiten für den Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027 im Bereich der Kommission für die Fischerei im Nordpazifik (NPFC).

Artikel 2 *Anwendungsbereich*

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Fischereifahrzeuge:
- a) Fischereifahrzeuge der Union und

- b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern.
- (2) Diese Verordnung gilt für
- bestimmte Freizeitfischereien, die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind, und
 - gewerbliche Fischerei vom Ufer aus.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

- „Fischereifahrzeug aus einem Drittland“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports genutzt werden;
- „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;
- „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, „TAC“)
 - in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;
- „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
- „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung, sondern eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes oder keine Bewertung verfügbar ist;
- „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸;

⁶⁸ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97,

- j) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- k) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;
- l) „Instrumentenboje“ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;
- (m) „operative Boje“ jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischsammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

*Artikel 4
Fanggebiete*

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Fischereigebietsbestimmungen:

- a) „ICES-Gebiete“ (International Council for the Exploration of the Sea, Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gníben, von Korshage nach Spøsbyerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 53°30'N 15°00'W,
 - 53°30'N 11°00'W,
 - 51°30'N 11°00'W,
 - 51°30'N 13°00'W,
 - 51°00'N 13°00'W,
 - 51°00'N 15°00'W;

(EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

⁶⁹ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/218/oj>).

- e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43°00'N 9°00'W,
 - 43°00'N 10°00'W,
 - 43°30'N 10°00'W,
 - 43°30'N 9°00'W,
 - 44°00'N 9°00'W,
 - 44°00'N 8°00'W,
 - 43°30'N 8°00'W;
- f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43°00'N 8°00'W,
 - 43°00'N 10°00'W,
 - 42°00'N 10°00'W,
 - 42 00'N 8°00'W;
- g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 42°00'N 8°00'W,
 - 42°00'N 10°00'W,
 - 38°30'N 10°00'W,
 - 38°30'N 9°00'W,
 - 40°00'N 9°00'W,
 - 40°00'N 8°00'W;
- h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;
- i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43°30'N 6°00'W,
 - 44°00'N 6°00'W,
 - 44°00'N 2°00'W,
 - 43°30'N 2°00'W;
- j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23' 48" W;
- k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden

- Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis⁷⁰;
- l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹;
 - m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica⁷² (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde;
 - n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik⁷³;
 - o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean⁷⁴;
 - p) „NAFO-Übereinkommensbereich“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) und „NAFO-Gebiete“

⁷⁰ ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/Convention/1981/691/oj>. Die Union hat das CCAMLR-Übereinkommen mit dem Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis genehmigt (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1981/691/oj>).

⁷¹ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/216/oj>).

⁷² ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/Convention/2005/26/oj>. Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/539/oj>).

⁷³ ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34, ELI: [http://data.europa.eu/eli/Convention/1986/238\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/Convention/1986/238(1)/oj). Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj>).

⁷⁴ ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1995/399/oj. Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1995/399/oj>).

- bezeichnet die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischereizusammenarbeit im Nordwestatlantik⁷⁵;
- q) „NAFO-Regelungsbereich“ ist der Teil des NAFO-Übereinkommensbereichs außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit;
- r) „NPFC-Übereinkommensbereich“ (North Pacific Fisheries Commission, Kommission für die Fischerei im Nordpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik⁷⁶;
- s) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik⁷⁷;
- t) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean⁷⁸;
- u) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik⁷⁹;
- v) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung

⁷⁵ ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1978/3179/oj>. Beitritt der Union zum NAFO-Übereinkommen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/3179/oj>).

⁷⁶ ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 14. Beitritt der Union zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik mit dem Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/314/oj>).

⁷⁷ ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2001/319/oj>. Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/738/oj>).

⁷⁸ ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2006/496/oj. Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/780/oj>).

⁷⁹ ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2012/130/oj>. Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130(1)/oj)).

- und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik⁸⁰;
- w) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- x) „Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- Länge 150°W,
 - Länge 130°W,
 - Breite 4°S,
 - Breite 50°S.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 *TACs und Aufteilung*

- (1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem betreffenden Küstenstaat ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 22 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹ und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen zu fischen.

⁸⁰ AB1. L 32 vom 4.2.2005, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2005/75/oj>. Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/75\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/75(1)/oj)).

⁸¹ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj>).

- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem Vereinigten Königreich ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 22 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit seines Königreichs fallen, zu fischen.

Artikel 6
Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

- (1) Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten TACs werden, soweit dort angegeben, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Absatz 1 genannten TACs in einer Höhe fest, die
- den Zielen und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie der Verordnungen (EU) 2018/973 und 2019/472 entspricht, insbesondere dem Ziel der nachhaltigen Nutzung des Bestands, und
 - als Ergebnis
 - mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder
 - zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März folgende Angaben:
- die von ihm festgesetzten TACs;
 - die vom ihm erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Festsetzung der TACs dienenden Daten und
 - Erläuterungen, inwiefern die festgesetzten TACs den Bedingungen des Absatzes 2 genügen.
- (4) Gegebenenfalls kann die Kommission den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) ersuchen,
- die Angaben gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c zu bewerten, und
 - zu bewerten, ob die von den Mitgliedstaaten festgesetzten TACs mit den Bedingungen gemäß Absatz 2 im Einklang stehen.
- (5) Werden die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben gemäß dem STECF-Gutachten als unzureichend erachtet, übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des STECF-Gutachtens neue Angaben zusammen mit Informationen zur Begründung dieser gemäß dem STECF-Gutachten geforderten neuen Angaben.
- (6) Entsprechen die von den Mitgliedstaaten festgesetzten TACs gemäß dem STECF-Gutachten nicht den Bedingungen in Absatz 2, ändern die betreffenden Mitgliedstaaten die von ihnen festgesetzten TACs auf der Grundlage des STECF-Gutachtens und übermitteln der Kommission innerhalb eines Monats nach

Veröffentlichung dieses Gutachtens diese geänderten TACs zusammen mit Informationen zur Begründung dieser auf der Grundlage des STECF-Gutachtens geänderten TACs und gegebenenfalls mit den neuen Angaben gemäß Absatz 5.

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

- (1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
 - a) von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
 - b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 8

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

- (1) Um der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten dafür einzuräumen, gilt der mit den Absätzen 2 bis 5 festgelegte Quotentauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.
- (2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TACs für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Keltischen See (COD/7XAD34), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Wittling (*Merlangius merlangus*) in der Irischen See (WHG/07A.) und Scholle (*Pleuronectes platessa*) in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.) sowie 3 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TAC für Wittling westlich von Schottland (WHG/56-14) werden für einen Quotentauschpool (im Folgenden „Pool“) bereitgestellt, der ab dem 1. Januar offensteht. Bis zum 31. März haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zum Quotentauschpool.
- (3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Pool beigetragen haben.
- (4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in Anhang IA Teil C aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.
- (5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse haben die in Absatz 4 genannten Quoten gleichwertigen Marktwert. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige Marktwert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.

- (6) Gestattet der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 9

Fischereiaufwandsbeschränkungen im westlichen Ärmelkanal

- (1) Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Zeitraum sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge im westlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7e) in Anhang II festgesetzt.
- (2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilt, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diesen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 59 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren.
- (3) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Seetage zwischen dem 1. Februar 2026 und dem 31. Januar 2027 zuteilt, an denen sich Fischereifahrzeuge im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 in der ICES-Division 7e aufhalten dürfen. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

[Die Artikel 10 und 15 bis 18 dieser Verordnung werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich sowie zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]

[Artikel 10]

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 4b, 4c und 6a und im ICES-Untergebiet 7

- (1) Es ist Fischereifahrzeugen der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.

- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar und vom 1. April bis zum 31. Dezember in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:
- a) mit Grundsleppnetzen⁸² unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 10 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangen Meerestiere an Bord;
 - b) mit Waden⁸³ unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 10 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangen Meerestiere an Bord;
 - c) in Bezug auf Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 30. September 2016 Wolfsbarschfänge unter Einsatz von Haken und Leinen verzeichnet haben, mit Haken und Leinen⁸⁴ maximal 6,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr;
 - d) in Bezug auf Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 30. September 2016 Wolfsbarschfänge unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen verzeichnet haben, mit aufgespannten Kiemennetzen⁸⁵ unvermeidbare Beifänge von maximal 1,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

- (4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangmöglichkeiten sind nicht von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes übertragbar.
- (5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:
- a) Vom 1. Februar bis zum 31. März
 - i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt;
 - ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.
 - b) Im Januar und vom 1. April bis zum 31. Dezember
 - i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;
 - ii) müssen die an Bord behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen;

⁸² Alle Arten von Grundsleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

⁸³ Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

⁸⁴ Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

⁸⁵ Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

- iii) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.
- (6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.]

Artikel 11

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch im Golf von Biskaya

- (1) Spanien und Frankreich stellen bei der Festsetzung ihrer Fangmöglichkeiten für die gewerbliche Fischerei auf Wolfsbarsch im Golf von Biskaya (ICES-Divisionen 8a und 8b) sicher, dass die Summe dieser Mengen sowie der gewerblichen Rückwürfe und der Anlandungen und toten Rückwürfe im Rahmen der Freizeitfischerei 5 286 t nicht überschreitet. Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates gilt für diese Fangmöglichkeiten.
- (2) Spanien und Frankreich unterrichten die Kommission bis zum 15. März über die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 und darüber, wie diese Fangmöglichkeiten mit jenem Absatz im Einklang stehen.
- (3) Fänge, die im Rahmen der Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 in der gewerblichen Fischerei getätigt werden, werden von Spanien und Frankreich (BSS/8AB) gemeldet.
- (4) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b
 - a) täglich höchstens ein Wolfsbarschexemplar pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden und
 - b) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.
- (5) Absatz 4 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 12

Maßnahmen für Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1

- (1) Für Fänge von Pollack (*Pollachius pollachius*) in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 42 cm.
- (2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1
 - a) dürfen täglich höchstens zwei Exemplare von Pollack pro Fischer gefangen und behalten werden; ist diese Obergrenze erreicht, kann eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden und
 - b) dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April keine Pollackexemplare gefangen und behalten werden; in diesem Zeitraum kann jedoch eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden.
- (3) Absatz 1 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

[Artikel 13 wird nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2026 aktualisiert.]

Artikel 13

Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9

- (1) Dieser Artikel gilt für die Meeres- und Brackgewässer der Unionsgewässer der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie für die angrenzenden Brackgewässer der Union, einschließlich Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.
- (2) Dieser Artikel gilt nicht für gewerbliche Fischereieinsätze, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen mit oder ohne Fischereifahrzeug dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden und der STECF der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten gegenüber bestätigt hat, dass diese Untersuchungen wissenschaftlich gerechtfertigt sind.
- (3) Die Beteiligung an gewerblichen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) in allen Lebensstadien gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zwischen dem 1. April 2026 und dem 31. März 2027 untersagt. Darüber hinaus unternehmen die Mitgliedstaaten und die Fischer alle zumutbaren Anstrengungen, um unbeabsichtigte Fänge von Europäischem Aal zu minimieren und nach Möglichkeit zu vermeiden. Unbeabsichtigt gefangenen Europäischen Aalen wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Zu diesem Zweck legen die betreffenden Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:
 - a) Gegebenenfalls können zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Europäischen Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen;
 - b) die Schonzeit(en) erstreckt/erstrecken sich auf einen durchgehenden oder nicht durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet;
 - c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 und mit den gemäß Artikel 2 jener Verordnung erstellten nationalen Bewirtschaftungsplänen in Einklang stehen und
 - d) die Schonzeiten müssen jeweils mit der/den Hauptwanderungszeit(en) des Europäischen Aals einschließlich des Höchstaufkommens in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat übereinstimmen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. In diesem Fall legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die Zeit zwischen den nicht aufeinanderfolgenden Tagen aus dem Wasser genommen.

- (5) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d kann der betreffende Mitgliedstaat die Befischung von Europäischem Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr bei der Wanderung von Unionsgewässern zu ihren Laichgründen in der Sargassosee (im Folgenden „Stromabwärtswanderung“) für bis zu 50 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Tage gestatten. Dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem betreffenden Fanggebiet während der Hauptwanderungszeit unter den folgenden kumulativen Bedingungen:
- a) diese Fangtätigkeit ist nur zulässig, wenn der einzige Zugang zu Meeresgewässern notwendigerweise durch Brackgewässer außerhalb der Union verläuft;
 - b) die in den ICES-Unterdivisionen 22-32 getätigten Fänge müssen der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 35 cm gemäß Anhang VIII Teil A der Verordnung (EU) 2019/1241 entsprechen;
 - c) geschlechtsreifen Aalen, die gefangen werden, darf kein Schaden zugefügt werden und diese werden ohne ungebührliche Verzögerung transportiert und unverzüglich an einem von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Ort in die nahe gelegenen Meeresgewässer der Union freigesetzt, um es ihnen zu ermöglichen, die stromabwärts gerichtete Migration fortzusetzen;
 - d) unbeabsichtigt gefangenen, nicht geschlechtsreifen Aalen darf kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich wieder ins Wasser zurückzuwerfen; und
 - e) die Fangtätigkeit erfolgt unter Beteiligung eines nationalen wissenschaftlichen Gremiums.
- (6) Für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr im ICES-Untergebiet 3 vereinbaren alle betroffenen Mitgliedstaaten die Schonzeit(en) gemäß Absatz 3 und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4, um einen kohärenten und wirksamen Schutz des Europäischen Aals bei seiner Migration aus der Ostsee in die Nordsee zu gewährleisten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bis zum 1. April 2026 läuft die Schonzeit in Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden vom 15. September 2026 bis zum 15. März 2027, und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 kann nicht in Anspruch genommen werden.
- (7) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. Darüber hinaus können die betreffenden Mitgliedstaaten während der Hauptwanderungszeit die Fischerei ausschließlich für die Wiederauffüllung für bis zu 50 Tage gestatten. In beiden Fällen legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die Zeit zwischen den nicht aufeinanderfolgenden Tagen aus dem Wasser genommen.
- (8) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.
- (9) Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission einzeln oder gemeinsam

- a) bis zum 1. Mai über die Schonzeit(en), die sie gemäß den Absätzen 3 bis 7 festgelegt haben, zusammen mit den entsprechenden Informationen zur Begründung des gewählten Zeitraums bzw. der gewählten Zeiträume;
- b) über nationale Maßnahmen bezüglich der von ihnen gemäß den Absätzen 3 bis 7 festgelegten Schonzeit(en) binnen zwei Wochen nach Festlegung dieser Maßnahmen;
- c) innerhalb von acht Wochen vor Beginn der gemäß den Absätzen 3 bis 7 bestimmten Schonzeit(en) über die Fangtätigkeiten gemäß Absatz 5: i) Ort(e) und Datum/Daten der Fangtätigkeiten; ii) erwartete Anzahl und Art der Betreiber und beteiligtes nationales wissenschaftliches Gremium und iii) den/die benannten Ort(e) für die Freisetzung;
- d) innerhalb von höchstens acht Wochen nach Beendigung der Fangtätigkeiten gemäß Absatz 5 über i) die Zahl der Einsätze und der Betreiber, ii) die Anzahl der geschlechtsreifen Aale, die bei diesen Fangtätigkeiten gefangen wurden, iii) die Anzahl der nicht geschlechtsreifen Aale, die bei diesen Fangtätigkeiten gefangen wurden, und iv) die Anzahl der geschlechtsreifen Aale, die gekennzeichnet wurden.

Artikel 14

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
 - a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Zuschläge gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;
 - d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - f) Abzüge und Anpassungen nach den Artikeln 105, 106, 107 und 107a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und
 - g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß den Artikeln 23 und 53 der vorliegenden Verordnung.
- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

*[Artikel 15
Schonzeiten für Sandaale]*

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes* spp.) mit Grundsleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. August bis zum 31. Dezember verboten.]

*[Artikel 16
Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee]*

- (1) Die Gebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.
- (2) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise mindestens 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen⁸⁶ fischen, dürfen in Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von 58°30'00"N und südlich von 61°30'00"N sowie in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von 57°00'00"N und östlich von 5°00'00"E nicht fischen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreise liegt nicht über 5 %; bei Fischereifahrzeugen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017–2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben; diese Annahme kann widerlegt werden;
 - b) es werden regulierte und hochselektive Grundsleppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Fischereifahrzeugen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen; solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden die betreffenden Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;
 - c) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
 - i) Bauchsleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;

⁸⁶ Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

- ii) angehobene Fangleine (0,6 m);
 - iii) waagerechte Trennpaneele mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;
 - d) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
 - i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
 - e) die Fischereifahrzeuge unterliegen einem nationalen Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sicherzustellen.
- (5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.]

[Artikel 17]

Technische Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und die Gewässer westlich von Schottland

- (1) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 7f, 7g und dem nördlich von 49°30' N gelegenen Bereich der ICES-Division 7h und dem nördlich von 49°30' N und östlich von 11°W gelegenen Bereich der ICES-Division 7j mit Grundschieppnetzen und Waden fischen, gilt Folgendes:
- a) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschieppnetzen oder Waden fischen, verwenden Fanggerät mit einer der folgenden Maschenöffnungen:
- i) 110-mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm;
 - ii) 100 mm-T90-Steert;
 - iii) 120 mm-Steert;

- iv) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 160 mm;
- b) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu mindestens 20 % aus Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) bestehen, verwenden außerdem Fanggeräte, die so konstruiert sind, dass der Abstand zwischen der Fangleine und dem Bodenfanggerät mindestens einen Meter beträgt. Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu weniger als 1,5 % aus Kabeljau bestehen, von der Anwendung von diesem Buchstaben ausnehmen, sofern diese Fischereifahrzeuge einer schrittweisen Erhöhung des Einsatzes von Beobachtern auf See auf mindestens 20 % aller ihrer Fangreisen unterworfen werden;
- c) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge zu mehr als 30 % aus Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:
- Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;
 - Seltra-Netzblatt;
 - Selektionsgitter mit einem Abstand von 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine ähnliche Netzgitter-Selektionsvorrichtung;
 - 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;
 - doppelter Steert, wobei der obere Steert mit T90-Maschen von mindestens 100 mm ausgelegt und mit einem Siebnetz mit einer Maschenöffnung von höchstens 300 mm versehen ist;
- d) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge zu mehr als 55 % aus Wittling oder zu mehr als 55 % aus einer kombinierten Menge von Seeteufel (*Lophiidae*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) oder Butten (*Lepidorhombus* spp.) bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:
- 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;
 - 100 mm-T90-Steert und Tunnel.
- (2) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 6a und 5b mit Grundsleppnetzen oder Waden in den Unionsgewässern östlich von 12°W (westlich von Schottland) auf Kaisergranatfischen, gilt Folgendes:
- Fischereifahrzeuge, deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von weniger als 100 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 300 mm; bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und/oder mit einer Motorleistung von 200 kW oder weniger darf jedoch die Gesamtlänge des Netzblatts 2 Meter und die Maschenöffnung des Netzblatts 200 mm betragen;
 - Fischereifahrzeuge, deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen und deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von 100 mm bis 119 mm

- aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 160 mm.
- (3) Für Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen oder Waden in der ICES-Division 7a (Irische See) fischen, gilt Folgendes:
- Schiffe, die mit Grundsleppnetzen oder Waden mit einer Maschenöffnung des Steerts Fischereifahrzeuge mindestens 70 mm und weniger als 100 mm fischen und deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:
 - Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;
 - Seltra-Netzblatt;
 - Selektionsgitter mit einem Abstand von 35 mm zwischen den Gitterstäben;
 - CEFAS-Netzgitter;
 - Flip-Flap-Netz;
 - Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, die mit Grundsleppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge aus einer kombinierten Menge von mehr als 10 % Schellfisch, Kabeljau und Rochen (*Rajiformes*) bestehen, verwenden einen 120 mm-Steert.
- (4) Die Fanganteile gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 als Anteil am Lebendgewicht aller nach jeder Fangreise anlandeten biologischen Meeresressourcen berechnet.
- (5) Fischereifahrzeuge dürfen in den folgenden Gebieten nicht mit Grundsleppnetzen und Waden fischen:
- in den ICES-Divisionen 7b und 7c,
 - im Gebiet westlich von 5°W in der ICES-Division 7e und
 - in den ICES-Divisionen 7f bis 7k.

Dieses Verbot gilt nicht für Fischereifahrzeuge,

- die eine Maschenöffnung des Steerts von mindestens 100 mm verwenden oder
- deren Kabeljaubefänge nach Bewertung des STECF 1,5 % nicht überschreiten, wenn sie außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete fischen.]

[Artikel 18]

Technische Maßnahmen für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

- In den ICES-Untergebieten 6 bis 8 gilt eine Mindestreferenzgröße von 36 cm für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*).
- Für Freizeitfänge von Roter Fleckbrasse gilt in den ICES-Untergebieten 6 und 7 eine Mindestreferenzgröße von 40 cm für die Bestandserhaltung.

- (3) Die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6, 7 und 8 ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni für Fischereifahrzeuge unter französischer Flagge verboten.
- (4) Vom 1. Februar bis zum 30. September ist die Fischerei mit Grundlangleinen (LLS) und Grundsleppnetzen (OTB) im westlichen Gebiet der Kantabrischen See gegenüber Asturien und Galicien verboten.
- (5) Die Freizeitfischerei auf Rote Fleckbrasse ist in den folgenden geografischen Gebieten verboten: Gebiet RF 1 (Cariño/Celeiro), Gebiet RF 2 (Ribadeo), Gebiet RF 3 (Navia), Gebiet RF 4 (Ensenada Canero), Gebiet RF 5 (Ensenada de Cabrera/Ría San Martín de la Arena), Gebiet RF 6 (Ría de Treto), Gebiet RF 7 (Bilbao/Plentzia) und Gebiet RF 8 (Bermeo/Mundaka.)

Artikel 19
Technische Maßnahmen für Eismeergarnele im Skagerrak

- (1) Beträgt der Anteil juveniler Eismeergarnelen (*Pandalus borealis*) gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 der Kommission⁸⁷ mehr als 30 % des Gesamtfangs der Art, können die Fischereiaufsichtsbehörden gemäß dem genannten Artikel eine Ad-hoc-Schließung auf der Grundlage einer Stichprobe empfehlen.
- (2) Trawler, die mit einem größenselektiven Nordmøre-Gitter auf Eismeergarnelen fischen, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 sind von dem geschlossenen Gebiet gemäß dem genannten Artikel betroffen.
- (3) Das geschlossene Gebiet gemäß Artikel 7 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 darf höchstens 100 Quadratseemeilen umfassen.
- (4) Die Dauer der Schließung des Gebiets nach Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 gilt für 21 Tage und endet danach automatisch um Mitternacht UTC.
- (5) Grundsleppnetze nach Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm zur Fischerei auf Eismeergarnelen, die mit einem Nordmøre-Sortiergitter mit einem Stababstand von höchstens 19 mm ohne Fischrückhaltevorrichtung ausgestattet sind, unterliegen dem geschlossenen Gebiet nach Artikel 6 Absatz 1 jener Verordnung.

Artikel 20
Verbotene Arten

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:
 - a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 7d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

⁸⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2201 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen für die Durchführung von Ad-hoc-Schließungen der Fischereien auf Eismeergarnelen im Skagerrak (ABl. L 332 vom 23.12.2019, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/del/2019/2201/oj>).

- b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6;
 - c) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Gewässern außerhalb des Mittelmeers;
 - d) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4, 6, 7 und 8, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern der Untergebiete 3, 9 und 10;
 - e) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der Untergebiete 1 und 14;
 - f) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Untergebiets 5, Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der Untergebiete 6 bis 8 und internationalen Gewässern der Untergebiete 12 und 14 gefangen wird;
 - g) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14;
 - h) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
 - i) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - j) Perlrochen (*Raja undulata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 6 und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 10;
 - k) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
 - l) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer und
 - m) in Anhang IA Teil D aufgeführte Tiefseearten in Unionsgewässern, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der ICES-Gebiete 1, 2 (ausgenommen Gewässer des Vereinigten Königreichs der Division 2a), 5 bis 10, 12 und 14 sowie der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2; eingeschlossen sind darüber hinaus die Gewässer der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4, soweit in dem genannten Anhang angegeben.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplare der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 21
Datenübermittlung

Bei der elektronischen Übermittlung von Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand an die Kommission oder die von ihr benannte Stelle gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in den Anhängen der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

Kapitel II **Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern**

Artikel 22 *Fanggenehmigungen*

- (1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nach Unterrichtung der Kommission in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Übertragung gegebenenfalls mit einer angemessenen Übertragung von Fanggenehmigungen einhergehen. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden. Der übertragende Mitgliedstaat teilt der Kommission diese Übertragung von Fanggenehmigungen zum Zeitpunkt der Mitteilung der Quotenübertragung an die Kommission mit.

Kapitel III **Fangmöglichkeiten in von regionalen Fischereiorganisationen verwalteten Gewässern**

ABSCHNITT 1 **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 23 *Übertragung oder Tausch von Quoten*

- (1) Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder den Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien dieser RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betroffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei dieser RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über diesen Entwurf in Kenntnis.
- (2) Nach Inkennnissetzung der Kommission gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Billigt die Kommission diesen Entwurf, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Sie teilt dem Sekretariat der betreffenden RFO die Übertragung oder den Tausch gemäß den Vorschriften dieser RFO mit.
- (3) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über jegliche vereinbarte Übertragung bzw. jeglichen vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der

Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Solche Übertragungen oder Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

[Die Abschnitte 2 bis 4 und 8 bis 9 dieser Verordnung werden nach den Jahrestagungen der RFO aktualisiert.]

[ABSCHNITT 2 NEAFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 24 Rotbarsch in der Irmingersee

- (1) Gemäß Anhang IV Nummer 4.1 der Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁸ sind alle Fangtätigkeiten in dem durch die folgenden Koordinaten, gemessen nach dem WGS84-System, begrenzten Gebiet verboten:

Breitengrad	Längengrad
63°00'N	30°00'W
61°30'N	27°35'W
60°45'N	28°45'W
62°00'N	31°35'W
63°00'N	30°00'W

- (2) Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee (ICES-Untergebiete 5, 12 und 14 sowie NAFO-Untergebiete 1 und 2) darf von Fischereifahrzeugen nicht gefischt, nicht an Bord mitgeführt und nicht in Häfen der Union umgeladen oder angelandet werden. Dieses Verbot gilt auch für Fischereifahrzeuge der Union in Häfen von Drittländern.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht an der Umladung der in Absatz 2 genannten Bestände beteiligt sein.
- (4) Fischereifahrzeugen der Union ist es untersagt, Fischereifahrzeuge mit Fängen aus den in Absatz 2 genannten Beständen zu betanken oder Unterstützungsdiene für sie zu erbringen.
- (5) Fischereifahrzeuge, die gezielte Fischerei auf die in Absatz 2 genannten Bestände durchgeführt haben, dürfen nicht in Häfen der Union anlanden.

⁸⁸ Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85 und (EWG) Nr. 1638/87 des Rates (ABl. L 2024/2594, 8.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2594/oj>).

- (6) Fischereifahrzeugen, die gezielte Fischerei auf die in Absatz 2 genannten Bestände durchgeführt haben, ist jegliche Fischereitätigkeit in den Unionsgewässern untersagt.
- (7) Fischereifahrzeuge der Union dürfen sich nicht an Umladungen beteiligen, an denen Fischereifahrzeuge beteiligt sind, die gezielte Fischerei auf die in Absatz 2 genannten Bestände durchgeführt haben.
- (8) Fischereifahrzeugen der Union ist es untersagt, Fischereifahrzeuge, die gezielte Fischerei auf die in Absatz 2 genannten Bestände durchgeführt haben, zu betanken oder Unterstützungsdienste für sie zu erbringen.]

[ABSCHNITT 3 ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 25

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

- (1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinenfischern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.
- (3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.
- (4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.
- (5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.
- (6) Die Höchstanzahl zugelassener Zuchtbetriebe für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer ist in Anhang VI Nummer 6 festgelegt.
- (7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁹ Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- (8) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

⁸⁹ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (Abl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj>).

*Artikel 26
Freizeitfischerei*

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

*Artikel 27
Haie*

- (1) Zusätzlich zu den in den Artikeln 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2017/2107 festgelegten Verboten ist auch die gezielte Fischerei auf Fuchshaiarten der Gattung *Alopias* verboten. Dieses zusätzliche Verbot gilt unbeschadet des Verbots gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2017/2107, Körperteile oder ganze Körper von Großaugen-Fuchshaien (*Alopias superciliatus*) an Bord mitzuführen, umzuladen oder anzulanden.
- (2) Es ist verboten, Körperteile oder ganze Körper von Kurzflossen-Makohaien (*Isurus oxyrinchus*) im Atlantik nördlich von 5° N, die in Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich gefangen wurden, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

*Artikel 28
Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch*

- (1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 17. März bis zum 30. April verboten.
- (2) Vom 2. März bis zum 16. März stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge keine FADs ausbringen.]

**[ABSCHNITT 4
CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

*Artikel 29
Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische in der Fangsaison 2026-2027*

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen in den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 7 Absätze 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates⁹⁰ an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfisch (*Dissostichus* spp.) im Zeitraum vom 1. Dezember 2026 bis zum 30. November 2027 teilnehmen oder ihre Fischereifahrzeuge ermächtigen, daran teilzunehmen.
- (2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen Mitgliedstaaten, die beabsichtigen an der Versuchsfischerei gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels teilzunehmen, oder ihre Fischereifahrzeuge zur Teilnahme an der Versuchsfischerei gemäß Absatz 1 zu ermächtigen, dies dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 1. Juni 2026 mit.

⁹⁰ Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/601/oj>).

Artikel 30
Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2025-2026

- (1) Zusätzlich zu den besonderen Bedingungen für Versuchsfischereien gemäß Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ist die Fischerei auf Zahnfische im Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026 auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VII Tabelle A beschränkt, und es gelten die in jenem Anhang Tabelle B genannten TACs und Beifanggrenzen.
- (2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.
- (3) Gegebenenfalls ist die Fischerei auf Zahnfische in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Fangsaison für den Fischfang zu schließen.
- (4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 darf nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 31
Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2026-2027

- (1) Für die Zwecke des Artikels 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, im Zeitraum vom 1. Dezember 2026 bis zum 30. November 2027 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befangen, dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B bis zum 1. Mai 2026 mit.
- (2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf der Grundlage der von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen übermittelt die Kommission die Mitteilungen dem CCAMLR-Sekretariat bis zum 30. Mai 2026.
- (3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthält für jedes Fischereifahrzeug, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.
- (4) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befangen, so teilt er dies der Kommission nur für fangberechtigte Fischereifahrzeuge mit, die zum Zeitpunkt der Mitteilung
 - a) seine Flagge führen oder
 - b) die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge dieses Mitgliedstaats führen werden.
- (5) Kann ein fangberechtigtes Fischereifahrzeug, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so

darf der betreffende Mitgliedstaat seine Ersetzung durch ein anderes Fischereifahrzeug genehmigen. In diesem Fall informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat unverzüglich mit der Kommission in Kopie und übermittelt Folgendes:

- a) die vollständigen Angaben zu dem/den vorgesehenen Ersatz-Fischereifahrzeug(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und
- b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.]

ABSCHNITT 5

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Artikel 32

Beschränkung der Fangkapazität von Fischereifahrzeugen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

- (1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.
- (4) Wird die Übertragung von Kapazitäten auf die Flotte eines Mitgliedstaats vorgeschlagen, vergewissert sich dieser Mitgliedstaat, dass die zu übertragenden Fischereifahrzeuge im IOTC-Register für zugelassene Fischereifahrzeuge oder im Fischereifahrzeugregister anderer RFO, die Thunfisch-Fischerei verwalten, erfasst sind. Fischereifahrzeuge, die in einer der RFO-Listen von Fischereifahrzeugen aufgeführt sind, die an illegaler, ungemeldeter und unregulierter (IUU) Fischerei beteiligt waren, dürfen nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 33

Treibende FADs und Versorgungsschiffe

- (1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.
- (2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 250 operativen Bojen folgen.
- (3) Jährlich dürfen höchstens 500 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als

400 Instrumentenbojen – sowohl Bojen auf Lager als auch operative Bojen – verfügen.

- (4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von nicht weniger als zwölf Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Dieser Absatz gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.
- (5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.
- (6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe auf.

ABSCHNITT 6 **SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Artikel 34 *Pelagische Fischerei*

- (1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festgesetzten TACs pelagische Bestände befischen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:
 - a) eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben;
 - b) monatliche Fangmeldungen.

ABSCHNITT 7 **NEAFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Artikel 35 *Ringwadenfischerei*

- (1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:
 - a) entweder vom 6. August 2026, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2026, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2026, 00.00 Uhr, bis zum 11. Januar 2027, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - amerikanische Pazifikküste,
 - 150° westlicher Länge,
 - 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite;

- b) vom 9. Oktober 2026, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2026, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
- 96° westlicher Länge,
 - 110° westlicher Länge,
 - 4° nördlicher Breite,
 - 3° südlicher Breite.
- (2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 1. April 2026 die von dem Fischereifahrzeug gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.
- (3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und laden sie um oder landen sie an.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn
- a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt;
 - b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.
- (5) Für jeden Ringwadenfänger unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im IATTC-Übereinkommensbereich fischen, teilen die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. Februar Daten über die jährlichen Fänge von Großaugenthun im IATTC-Übereinkommensbereich im Vorjahr. Die Kommission sammelt diese Informationen und leitet sie umgehend an das IATTC-Sekretariat weiter.
- (6) Die Schonzeiten gemäß Absatz 1 werden für Ringwadenfänger der Union auf der Grundlage ihrer Fangmengen von Großaugenthun im IATTC-Übereinkommensbereich im Vorjahr verlängert, und zwar wie folgt:
- Für Fischereifahrzeuge, die zwischen 1 200 und 1 499 Tonnen gefangen haben, wird die Schonzeit um 10 Tage verlängert;
 - für Fischereifahrzeuge, die zwischen 1 500 und 1 799 Tonnen gefangen haben, wird die Schonzeit um 13 Tage verlängert;
 - für Fischereifahrzeuge, die zwischen 1 800 und 2 099 Tonnen gefangen haben, wird die Schonzeit um 16 Tage verlängert;
 - für Fischereifahrzeuge, die zwischen 2 100 und 2 399 Tonnen gefangen haben, wird die Schonzeit um 19 Tage verlängert und
 - für Fischereifahrzeuge, die 2 400 Tonnen oder mehr gefangen haben, wird die Schonzeit um 22 Tage verlängert.

Die Verlängerungen der Schonzeiten gemäß Unterabsatz 1 gelten wie folgt:

- für die Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a, werden die zusätzlichen Tage vor Beginn dieser Schonzeit hinzugefügt und
- für die Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden die zusätzlichen Tage nach Ablauf dieser Schonzeit hinzugefügt.

Für jedes der betreffenden Fischereifahrzeuge unterrichtet der betreffende Flaggenmitgliedstaat die Kommission über die Verlängerungen der Schonzeiten, wenn er die Kommission gemäß Absatz 2 über die gewählten Schonzeiten unterrichtet.

Artikel 36
Treibende FADs

- (1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als die in der nachstehenden Tabelle angegebene Anzahl aktiver FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Fischereifahrzeug, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Fischereifahrzeuge mit einer Kapazität von weniger als 1 200 m ³	210 FADs
Fischereifahrzeuge mit einer Kapazität von 1 200 m ³ oder mehr	340 FADs

- (2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung gewählten Schonzeit im IATTC-Übereinkommensbereich
- keine FADs ausbringen
 - und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

Artikel 37
Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang IL festgesetzt.

Artikel 38
Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹¹ ist es verboten, Körperteile oder ganze Körper von

⁹¹ Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2021 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 24 vom 26.1.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/56/oj>).

Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten.

- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/56 sind Weißspitzenhaie so weit wie möglich unverzüglich und unversehrt freizusetzen, wenn sie längsseits des Schiffes gebracht werden.
- (3) Die Betreiber des Fischereifahrzeugs erfassen die Anzahl der Freisetzung mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) und übermitteln diese Informationen dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese 2025 erhobenen Informationen bis zum 31. Januar 2026 an die Kommission.

[ABSCHNITT 8 SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH]

Artikel 39 Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseehaien im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- f) Rochen (*Rajidae*),
- g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- h) andere Haie der Überordnung *Selachimorpha*,
- i) Dornhai (*Squalus acanthias*).]

[ABSCHNITT 9 WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH]

Artikel 40

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) in den Hochseegebieten zwischen 20°N und 20°S des WCPFC-Übereinkommensbereichs nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S nicht gezielt befischen.
- (3) Die Zahl an Ringwadenfängern der Union, die in den Hochseegebieten zwischen 20°N und 20°S des WCPFC-Übereinkommensbereichs tropischen Thunfisch befischen dürfen, darf die in Anhang IX Tabelle 2 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

*Artikel 41
Steuerung der Fischerei mit FADs*

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20°N und 20°S ist es Ringwadenfängern, Begleitschiffen und anderen Schiffen, die Ringwadenfänger unterstützen, in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2026, 00.00 Uhr, und dem 15. August 2026, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20°N und 20°S einen zusätzlichen Monat, vom 1. April 2026, 00.00 Uhr, bis zum 30. April 2026, 24.00 Uhr, oder vom 1. Mai 2026, 00.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2026, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2026, 00.00 Uhr, bis zum 30. November 2026, 24.00 Uhr, oder vom 1. Dezember 2026, 00.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2026, 24.00 Uhr, verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen.
- (3) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen gemeinsam fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeit für Ringwadenfänger unter ihrer Flagge gilt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2026 gemeinsam die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2026 die von den betreffenden Mitgliedstaaten gewählte gemeinsame Schonzeit mit.
- (4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

*Artikel 42
Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen*

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

*Artikel 43
Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20° S*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch durch Langleinenfänger südlich von 20°S die in Anhang IG Tabelle 2 festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2026 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20°S führt.]

**ABSCHNITT 10
BERINGMEER**

*Artikel 44
Verbot des Befischens von Pazifischem Pollack in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers*

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

ABSCHNITT 11 **SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Artikel 45 *Beschränkungen in der Grundfischerei*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

- a) bezüglich ihres jährlichen Grundfischereiaufwands die in Anhang X festgesetzte Obergrenze beachten;
- b) Grundfischfang ausschließlich mit Grundlangleinen betreiben;
- c) nicht in den für die Grundfischerei gesperrten Gebieten Gulden Draak, Rusky, Fools-Flat, East Broken Ridge, Mid-Indian Ridge, Atlantis Bank, Bridle, Banana und Middle of What, wie in Anhang IK definiert, fischen;
- d) nicht in den für die Grundfischerei gesperrten Gebieten Walter's Shoal, Coral und Magneto, wie in Anhang IK definiert, fischen, ausgenommen mit Grundlangleinen und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist, und
- e) nicht im Untergebiet 5, wie in Anhang IK definiert, mit Grundlangleinen fischen.

Artikel 46 *Maßnahmen für die Zahnfischerei*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Zahnfische (*Dissostichus* spp.) befischen,

- a) nicht in Tiefen von weniger als 500 Metern fischen;
- b) zu jeder Zeit mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben, der das Ziel hat, während der Dauer des Fangeinsatzes 25 % der pro Leine ausgelegten Haken zu beobachten, und
- c) Zahnfische mit einer Frequenz von mindestens fünf Fischen je Tonne Fanggewicht markieren und freisetzen; sobald 30 oder mehr Zahnfische gefangen wurden, gilt für die Freisetzung markierter Fische eine Mindestüberschneidungsstatistik von 60 %.

Artikel 47 *Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien*

Die gezielte Befischung der folgenden Arten von Tiefseehaien im SIOFA-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*), außer im Zusammenhang mit der Beifangmenge gemäß Anhang IK,
- b) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*),
- c) Schlinghai (*Centrophorus granulosus*),
- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*),
- e) Bachs Katzenhai (*Bythaelurus bachi*),
- f) Dunkelmaul-Chimäre (*Chimaera buccanigella*),

- g) Falkor-Chimäre (*Chimaera didierae*),
- h) Seefahrer-Chimäre (*Chimaera willwatchi*),
- i) Samtiger Langnasendornhai (*Centroscymnus crepidater*),
- j) Langdorn-Hai (*Scymnodon macracanthus*),
- k) Kleinmaulsamthai (*Zameus squamulosus*),
- l) Weißwange-Laternenhai (*Etmopterus alaphus*),
- m) Kleinbäuchiger Katzenhai (*Apristurus indicus*),
- n) Langnasenchimäre (*Harriotta raleighana*);
- o) Schmalkopf-Katzenhai (*Bythaelurus tenuicephalus*),
- p) Kragenhai (*Chlamydoselachus anguineus*),
- q) Großaugen-Sechskeimerhai (*Hexanchus nakamurai*),
- r) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- s) Südlicher Schlafhai (*Somniosus antarcticus*),
- t) Koboldhai (*Mitsukurina owstoni*),
- u) Etmopterus viator (*Etmopterus viator*),
- v) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- w) Blattschuppiger Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*),
- x) Kleiner Schlingerhai (*Centrophorus uyato*),
- y) Kleinspitzen-Dornhai (*Squalus mitsukurii*),
- z) Langschnauzen-Dornhai (*Deania quadrispinosa*),
- za) Pfeilspitzen-Dornhai (*Deania profundorum*),
- zb) Bathyraja tunae (*Bathyraja tunae*),
- zc) Rhinochimaera africana (*Rhinochimaera africana*),
- zd) Dunkelschnäuziger Katzenhai (*Bythaelurus naylori*).

ABSCHNITT 12 **NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Artikel 48 *Fischerei auf Japanische Makrele*

- (1) Für Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, übermitteln die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission bis zu folgenden Zeitpunkten die folgenden aggregierten Daten:
 - a) die monatlichen Fänge im Rahmen der Fangbeschränkungen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) für alle NPFC-Vertragsparteien für Trawler bzw. Ringwadenfänger gemäß Anhang IM, wenn die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten unter 60 % liegt, bis zum Siebten des Folgemonats und

- b) wöchentliche Fänge von Japanischer Makrele im Rahmen dieser Fangmöglichkeiten, wenn die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten über 60 % und unter 95 % liegt, bis zum Dienstag der Folgewoche.

Die Kommission sammelt diese Informationen und leitet sie umgehend an den NPFC-Exekutivsekretär weiter.

- (2) Innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung an den NPFC-Exekutivsekretär, dass die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten 95 % erreicht hat, schließt die Kommission die Fischereien, die unter diese Fangbeschränkungen fallen.
- (3) Die Kommission erstellt eine Übersicht über die jährlichen Fänge von Japanischer Makrele im NPFC-Übereinkommensbereich und übermittelt sie dem NPFC-Exekutivsekretär bis Ende Februar des Folgejahres.
- (4) Dieser Artikel gilt zusätzlich zu den Berichtspflichten über die Fänge gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 49

Schutz von Haien im NPFC-Übereinkommensbereich

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, dürfen im NPFC-Übereinkommensbereich Haie nicht befangen, an Bord mitführen, umladen oder anlanden.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplare der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 50

Schutz von anadromen Fischbeständen im NPFC-Übereinkommensbereich

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, dürfen Ketalachs (*Oncorhynchus keta*), Silberlachs (*Oncorhynchus kisutch*), Buckellachs (*Oncorhynchus gorbuscha*), Roten Lachs (*Oncorhynchus nerka*), Königslachs (*Oncorhynchus tshawytscha*), Japan-Lachs (*Oncorhynchus masou*) und Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) nicht befangen, an Bord mitführen, umladen oder anlanden.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplare der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL III **FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN** **UNIONSGEWÄSSERN**

Artikel 51

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der in Anhang I festgesetzten TACs in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung sowie des Titels III

der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 52

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der TACs gemäß Anhang I in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 53

Übertragung oder Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

- (1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß diesem Artikel.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über diesen Entwurf in Kenntnis.
- (3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Solche Übertragungen oder Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Artikel 54

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 55
Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 56
Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die mit Fanggenehmigungen im Sinne des Artikels 57 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 genannten Bedingungen.

Artikel 57
Verbotene Arten

- (1) Die folgenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern nicht gefischt, an Bord behalten, umgeladen oder angesetzt werden, wenn sie in Unionsgewässern angetroffen werden:
 - a) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Unionsgewässern;
 - b) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a und 7d sowie Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;
 - c) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;
 - d) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4, 6, 7 und 8 gefangen wird;
 - e) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;
 - f) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern;
 - g) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - h) Perlrochen (*Raja undulata*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10;
 - i) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) in Unionsgewässern des Mittelmeers;
 - j) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Unionsgewässern und
 - k) Tiefseearten gemäß Anhang IA Teil D in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 bis 10 und der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2; eingeschlossen sind darüber hinaus die Unionsgewässer des ICES-Untergebiets 4, soweit in dem genannten Anhang angegeben.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL IV **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

[Artikel 58 wird nach der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten zu unvermeidbaren Beifängen in gemischten Fischereien aktualisiert.]

*[Artikel 58
Änderung der Verordnung (EU) 2025/202]*

Die Verordnung (EU) 2025/202 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

*„Artikel 19a
Abhilfemaßnahmen für Kabeljau und Seezunge im Kattegat*

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im Kattegat mit Grundsleppnetzen⁹² mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:
 - a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
 - b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - d) reguliertes hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale nach einer vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich solches Fanggerät an Bord mitführen, zu weniger als 1,5 % Kabeljaufänge führen.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. März eine Liste dieser Schiffe.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.“

2. Artikel 63 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) gilt Artikel 19 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025;“]

3. Folgender Artikel 63 Buchstabe ea wird eingefügt:

⁹² Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB.

„ea) gilt Artikel 19a vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026;“]

*Artikel 59
Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 60
Übergangsbestimmungen*

Die Artikel 9 bis 13, 15 bis 20, 24, 27, 38, 39, 44, 45, 47, 49, 50 und 57 gelten 2027 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026 in Kraft tritt.

*Artikel 61
Inkrafttreten und Geltungsdauer*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

Abweichend davon

- a) gilt Artikel 12 Absatz 1 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VII Teil A der genannten Verordnung über die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;
- b) gilt Artikel 13 Absätze 1 bis 8 vom 1. April 2026 bis zum 31. März 2027;
- c) gilt Artikel 13 Absatz 9 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. März 2027;
- d) gelten die Artikel 17 und 18 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassene delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge VI und VII der genannten Verordnung über technische Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und die Gewässer westlich von Schottland sowie technische Maßnahmen für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6, 7 und 8 anwendbar werden, je nachdem, was früher der Fall ist.
- e) gilt Artikel 19 vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 oder bis zu dem Tag, an dem eine delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2201 anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;
- f) gilt Artikel 23 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2027;
- g) gilt Artikel 24 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2024/2594

erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs IV der genannten Verordnung über technische Maßnahmen für Rotbarsch in der Irmingersee und angrenzenden Gewässern anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;

- h) gilt Artikel 27 Absatz 2 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem eine Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Einführung eines Verbots, Körperteile oder ganze Körper von Kurzflossen-Makohaien (*Isurus oxyrinchus*) im Atlantik nördlich von 5°N, die in Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich gefangen wurden, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;
- i) gelten Artikel 30 sowie Anhang VII vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026;
- j) gilt Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2026 bis zum 11. Januar 2027;
- k) gilt Artikel 38 Absatz 3 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem eine Änderung der Verordnung (EU) 2021/56 in Bezug auf die Erfassung der Zahl der Freisetzungen von Weißspitzen-Hochseehaien unter Angabe des Zustands durch die Betreiber von Fischereifahrzeugen und die Meldung dieser Informationen an den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;
- l) gilt Abschnitt 12 vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027 oder bis zu dem Tag, an dem eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit entsprechenden Maßnahmen anwendbar wird;
- m) gelten die Anhänge IA bis IJ auch 2027 und 2028, wenn dies in den genannten Anhängen angegeben ist;
- n) gilt Anhang IA Teil B Tabellen 116 bis 118 Fußnote 1 vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlassener delegierter Rechtsakt über eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung für Dornhai anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;
- o) gilt Anhang IK vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;
- p) gelten die Anhänge IM und XI vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027;
- q) gilt Anhang II vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2027;
- r) gelten die mit der vorliegenden Verordnung für 2026 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, auch für 2027 und 2028 festgesetzten Fang- und Aufwandsbeschränkungen im Jahr 2026 und gegebenenfalls im Jahr 2027 und 2028 ausschließlich für folgende Zwecke weiter:
 - i) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - ii) Abzüge und Zuschläge gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - iii) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und
 - iv) Abzüge und Anpassungen gemäß den Artikeln 105, 106, 107 und 107a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin